

AIF Anlegerinformation

inkl. konstituierende Dokumente
(Treuhandvertrag)

Alegra Credit Fund

Alternativer Investmentfonds (AIF, Teilfonds) in LIECHTENSTEIN (LI) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft, eine Umbrella-Struktur, die einen oder mehrere Teilfonds umfasst, nachfolgend als „Fonds“ bezeichnet

01.01.2024

Jeder Anleger nimmt mit dem Erwerb von Anteilen die Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG sowie die konstituierenden Dokumente (Treuhandvertrag) sowie deren ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen zur Kenntnis. Der AIFM kann jederzeit beschliessen, die Anlegerinformation und konstituierenden Dokumente anzupassen.

Die rechtliche Grundlage des Fonds (konstituierende Dokumente) bildet der Treuhandvertrag. Ergänzend dazu wird eine Anlegerinformation erstellt. Die aufgeführten Dokumente unterliegen der materiellen Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein.

Unabhängig von einem allfälligen Vertrieb des Fonds auch an Privatanleger in Liechtenstein, werden Anlegern vor deren Anteilserwerb in jedem Fall neben den konstituierenden Dokumenten immer auch eine Anlegerinformation, welche die Angaben nach Art. 105 AIFMG enthält, sowie Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) zur Verfügung gestellt, welche Angaben enthalten, die erforderlich sind, damit sich die Anleger über die Anlage und die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der Anlegerinformation und der konstituierenden Dokumente, der Basisinformationsblätter sowie des letzten Jahresberichtes und eines allfälligen Halbjahresberichtes (nachfolgend als „Verkaufsunterlagen“ bezeichnet). Die Basisinformationsblätter sind rechtzeitig vor dem Erwerb kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Anteilsklassen können eine sogenannte Lock-up-Periode vorsehen. Eine Lock-up-Periode ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet. Falls Rückgabeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt. Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

Informationen, die nicht in den Verkaufsunterlagen enthalten sind, gelten als nicht autorisiert und sind nicht verlässlich. Es ist nicht gestattet, von den Verkaufsunterlagen abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Der AIFM haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von den Verkaufsunterlagen abweichen.

Die Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzlich nicht zulässig ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung gesetzlich nicht zulässig ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder -kontrollen informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können.

Inhaltsverzeichnis

A. Anlegerinformation	5
1 Fonds	5
1.1 Stammdaten.....	5
1.2 Verwalter des alternativen Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager, AIFM).....	5
1.3 Verwahrstelle	5
1.4 Wirtschaftsprüfer des Fonds	5
1.5 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen an die Anleger.....	5
1.6 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung.....	6
1.7 Änderungen der Anlagestrategie und -politik	6
2 Teilfonds	6
2.1 Anlagegrundsätze	6
2.2 Anlagetechniken und -instrumente	8
2.3 Primebroker	12
2.4 Risikoprofil und allgemeine Risiken.....	12
2.5 Regeln für die Vermögensbewertung.....	15
2.6 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF	15
3 Anteilklassen	15
3.1 Gleichbehandlung der Anleger	15
3.2 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	15
3.3 Kosten	15
4 Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges	15
B. Konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag)	17
1 Fonds	17
1.1 Stammdaten.....	17
1.2 Verwalter des alternativen Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager, AIFM).....	17
1.3 Verwahrstelle	18
1.4 Bekanntmachung und Informationen	19
1.5 Kurzangabe über Steuervorschriften.....	20
1.6 Vertriebsländer.....	20
2 Teilfonds	21
2.1 Geschäftsjahr	21
2.2 Rechnungseinheit.....	21
2.3 Referenzwert (Benchmark)	21
2.4 Anlagen	22
2.5 Bestimmungen zur Bewertung.....	22
2.6 Regelungen zu Änderungen.....	23
2.7 Regelungen zur Auflösung (Liquidation).....	23
3 Anteilsklasse	24
3.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile	24
3.2 Anlegerkategorien.....	24
3.3 Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils.....	26
3.4 Verbriefung.....	26
3.5 Ermittlung der Ausgabe- und der Rücknahmepreise.....	26

3.6	Mindestanlage.....	26
3.7	Bestimmungen zum Anteilshandel.....	26
3.8	Ausschluss von Anlegern.....	29
3.9	Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen	29
3.10	Kosten.....	29
4	Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges	31
	Anhang I der konstituierenden Dokumente: spezifische Informationen zu Teilfonds und Anteilklassen	32
	Anhang II der konstituierenden Dokumente: spezifische Informationen zu den Vertriebsländern	39
	Anhang III der konstituierenden Dokumente: Performance Fee Beispiel.....	41
	Anhang IV der konstituierenden Dokumente: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung	44

A. Anlegerinformation

1 Fonds

1.1 Stammdaten

1.1.1 Bezeichnung

Alegra Credit Fund

1.1.2 Herkunftsmitgliedstaat

LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.3 Zuständige Aufsichtsbehörde

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.1.4 Erstbewilligungsdatum der zuständigen Aufsichtsbehörde

08.01.2014

1.1.5 Eintragungsdatum im Handelsregister

10.01.2014

1.1.6 Dauer

Unbegrenzt

1.1.7 Jahresabschluss

Letzter Kalendertag des Monats Dezember.

1.2 Verwalter des alternativen Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager, AIFM)

AIFMG-105-1-f---
AIFMG-105-1-g---
AIFMG-105-1-h---
AIFMG-105-1-h---
AIFMV-13-1----

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen und für Rechnung der Anleger den Fonds nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verwalten und alle Rechte daraus auszuüben.

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.3 Verwahrstelle

AIFMG-105-1-f---
AIFMG-105-1-h---
AIFMG-105-2----

Die Verwahrung des Vermögens ist einer Verwahrstelle in LIECHTENSTEIN (LI) zu übertragen.

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

1.4 Wirtschaftsprüfer des Fonds

AIFMG-105-1-f---

Grant Thornton AG, 9494 Schaan, LIECHTENSTEIN (LI)

Der qualifizierte Wirtschaftsprüfer prüft insbesondere die fortwährende Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente sowie die Jahresberichte des Fonds.

Zudem obliegen ihm im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit bestimmte Anzeigepflichten gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA).

1.5 Gesetzlich vorgeschriebene Informationen an die Anleger

AIFMG-105-1-n---
AIFMG-105-1-p---
AIFMG-105-1-q---

Die Jahres- und allfälligen Halbjahresberichte (inkl. den weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Informationen an die Anleger) die letzten Nettoinventarwerte der Anteile sowie die bisherige Wertentwicklung (sofern verfügbar) werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sofern anwendbar) werden spätestens nach Übernahme der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in das EWR-Abkommen innerhalb der darin definierten Frist in den regelmässigen Berichten veröffentlicht.

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der konstituierenden Dokumente für spezifische Angaben.

Für nähere Angaben zum Publikationsorgan siehe konstituierende Dokumente.

1.5.1 Liquidität der Vermögensgegenstände

AIFMG-105-1-s---

Vermögensgegenstände und deren Anteile am Teilfondsvermögen, welche speziellen Vorkehrungen bezüglich der Liquidität unterworfen sind, werden im Jahresbericht offengelegt.

Für spezifische Angaben betreffend die Regelung zur Steuerung der Liquidität (beispielsweise Gating, Valutaverschiebung etc.) sowie das aktuelle Risikoprofil des Teilfonds und das vom AIFM zur Steuerung dieser Risiken verwendete Risikomanagement siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

1.5.2 Hebelfinanzierung

AIFMG-105-1-s---

Für spezifische Angaben zum maximalen Verschuldungsgrad siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente. Der tatsächliche Verschuldungsgrad sowie die Gesamthöhe werden im Jahresbericht offengelegt.

1.6 Rechtliche Merkmale der eingegangenen Vertragsbeziehung

AIFMG-105-1-e---
AIFMG-105-1-f--

Eine Kollektivtreuhänderschaft ist das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer Anzahl von Anlegern zu Zwecken der Vermögensanlage und Verwaltung für Rechnung der Anleger.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt. Die einzelnen Anleger haften nur bis zu der Höhe des Anlagebetrages persönlich.

Jeder Teilfonds verfügt über eine oder mehrere Anteilsklassen, wobei alle Anteile innerhalb derselben Anteilsklasse dieselben Rechte verbriefen. Werden mehrere Anteilsklassen ausgegeben, können die Rechte zwischen diesen Anteilsklassen variieren.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I der konstituierenden Dokumente definiert.

Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen, Aufteilung oder Auflösung des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

Soweit ein Sachverhalt in den konstituierenden Dokumenten nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM nach dem AIFMG, der AIFMV und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen über die Treuhänderschaft des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) vom 20. Januar 1926.

Soweit die konstituierenden Dokumente nicht ausdrücklich etwas anderes festlegen, gilt nur der AIFM als Treuhänder und schliesst für Rechnung des Fonds die massgeblichen Rechtsgeschäfte ab.

1.6.1 Ansprüche der Anleger und deren Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den Fonds, den AIFM, den Liquidator, den Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

1.6.2 Gerichtsstand, anwendbares Recht und Vollstreckbarkeit von Urteilen

Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und/oder der Verwahrstelle ist Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI). Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den Fonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in denen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Ausländische Urteile werden in Liechtenstein nur anerkannt und vollstreckt, soweit dies in Staatsverträgen vorgesehen oder die Gegenseitigkeit durch Staatsverträge oder durch Gegenrechtserklärung der Regierung verbürgt ist.

1.7 Änderungen der Anlagestrategie und -politik

AIFMG-105-1-d-3--

Die Anlagestrategie und -politik kann jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Änderungen werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile bei wesentlichen Änderungen zurückgeben können. Das Gesetz bzw. die Verordnung definieren wesentliche Änderungen. Änderungen, die nicht wesentlich sind, können insbesondere aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer zwingend erforderlicher Anpassungen resultieren. Weiter sind redaktionelle Anpassungen keine wesentlichen Änderungen.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen der Anlagestrategie und -politik verlangen.

2 Teilfonds

2.1 Anlagegrundsätze

2.1.1 Anlageziel und -politik

AIFMG-105-1-a---

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.1.2 Nachhaltiges Investieren

Nachhaltiges Investieren bezieht sich auf den Prozess der Integration einer speziellen nachhaltigen Anlagestrategie bei Anlageentscheidungen. Teilfonds, die einen Ansatz für nachhaltiges Investieren verfolgen, integrieren Umwelt-, Sozial- und Governance-Informationen ("ESG-Faktoren") in den Anlageentscheidungsprozess, um besser informierte Anlageentscheidungen zu treffen, spezifische nachhaltige Anlageziele anzustreben bzw. ökologische und/oder soziale Merkmale zu fördern. Der Schwerpunkt einzelner ESG-Faktoren kann je nach Anlagestrategie und Anlageuniversum des Teilfonds variieren.

Als Beispiele für Nachhaltigkeitsfaktoren können grundsätzlich betrachtet werden:

Umwelt (E): Aspekte, die sich auf die Qualität und das Funktionieren der natürlichen Umwelt und natürlicher Systeme beziehen, wie z. B. Luft-, Wasser- und Bodenqualität, Kohlenstoff und Klima, sauberes Wasser, ökologische Gesundheit und Biodiversität, CO₂-Emissionen und Klimawandel, Energieeffizienz, Knappheit natürlicher Ressourcen und Abfallmanagement. Umweltaspekte können z. B. durch ressourceneffiziente Schlüsselindikatoren für die Nutzung von Ener-

gie, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Nutzung von Rohstoffen, die Produktion von Abfällen, Emissionen, Treibhausgasemissionen, die Nutzung von Wasser, die Nutzung von Land, Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen werden.

Sozial (S): Aspekte, die sich auf die Rechte, das Wohlergehen und die Interessen von Menschen und Gemeinschaften beziehen, wie z. B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und -standards, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.

Unternehmensführung (G): Aspekte zur soliden Unternehmensführung von Unternehmen und anderen Beteiligungsunternehmen, wie z. B. Unabhängigkeit und Aufsicht des Boards, gute Praktiken und Transparenz, Vergütungspolitik bei Führungskräften, Aktionärsrechte, Managementstruktur, Massnahmen gegen Korruption und der Umgang mit Whistleblowing.

Die Art und Weise der Integration von ESG-Aspekten in den Anlageentscheid kann je nach Teilfonds und Portfoliomanager variieren. Folgende Ansätze können diesbezüglich verfolgt werden:

1. Ausschlüsse

- Normbasierte Ausschlüsse: Kategorischer Ausschluss von Firmen, die internationale Konventionen (z.B. Menschenrechte) und Gesetze, beispielsweise zu kontroversen Waffen, nicht einhalten.
- Ausschlüsse wegen bestimmter Geschäftsgebaren: Unternehmen, die (1) systematisch gegen internationale Normen verstossen, (2) bei denen die Verstösse besonders schwerwiegend sind oder (3) bei denen das Management nicht bereit ist, die notwendigen Reformen umzusetzen, können aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen werden.
- Wertebasierte Ausschlüsse: Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsätze aus kontroversen Geschäftsaktivitäten erzielen. Relevante Geschäftsaktivitäten und anwendbare Umsatzschwellen können individuell definiert werden.

2. ESG Integration

ESG-Überlegungen werden integriert, indem Finanzinformationen mit ESG-bezogenen Überlegungen im Anlageprozess kombiniert werden. Mögliche ESG-Integrationskomponenten sind:

- Integriertes ESG-Research: Der Portfoliomanager ergänzt das traditionelle Research mit ESG-Daten und -Informationen, um das Wissen über die ESG-Faktoren systematisch zu erweitern.
- Positives Screening: Der Portfoliomanager wählt Wertpapiere aus, die innerhalb eines Sektors (Best-in-Class) oder im gesamten Universum (Best-in-Universe) in Be-

zug auf die ESG-Faktoren des Portfolios vorteilhaft abschneiden.

- Proprietäres Scoring: Der Portfoliomanager übersetzt eine Reihe von externen Metriken und Scores in eine benutzerdefinierte ESG-Ansicht, die portfoliospezifische wesentliche ESG-Faktoren berücksichtigt.
- Angepasste Leistungsindikatoren: Der Portfoliomanager bereinigt die Wertentwicklungsindikatoren für wesentliche ESG-Faktoren.

3. Thematisches und Impact Investing

Der Portfoliomanager setzt Anlagestrategien um, die Kapital in Unternehmen veranlagen, welche Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen bieten und ein nachhaltiges Anlageziel erfüllen. Das nachhaltige Anlageziel wird durch einen speziellen Anlageprozess erreicht, den der Portfoliomanager anwendet. Er basiert auf den Prämissen der ESG-Integration und beinhaltet zusätzlich entweder eine "thematische" oder eine "Impact"-Anlagestrategie.

- Thematisch: Der Portfoliomanager konzentriert sich auf Anlagen in Themen und Sektoren, deren wirtschaftliche Aktivitäten bestimmte ESG-Herausforderungen adressieren. Typischerweise bedeutet dies, dass in Unternehmen oder Strategien investiert wird, die eines oder mehrere der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen adressieren.
- Impact: Der Portfoliomanager definiert die nachhaltigen Anlageziele so, dass sie einen positiven und messbaren ESG-Einfluss haben.

4. Aktives Engagement

Der Portfoliomanager stellt sicher, dass die Unternehmen, in die er investiert, gute Governance-Praktiken befolgen, indem er mit den Unternehmen in Kontakt tritt bzw. die Stimmrechte entsprechend ausübt.

- Engagement: Der Portfoliomanager überwacht die Unternehmen und versucht proaktiv, einen transparenten Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, in Bezug auf ESG-Faktoren aufzubauen und zu pflegen.
- Ausübung von Stimmrechten: Der Portfoliomanager oder von ihm beauftragte Stimmrechtsvertreter üben bei Aktionärsversammlungen der investierten Unternehmen die Stimmrechte entsprechend den definierten ESG-Merkmalen aus um das Verhalten der Unternehmen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung zu verbessern.

Die regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit nachhaltigen Investitionen entwickeln sich stetig weiter und können sich ändern. Darüber hinaus entstehen neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten wird ständig verbessert. Dies kann sich auf die Umsetzung, Überwachung und Berichterstattung der ESG-Faktoren auswirken.

Für Teilfonds, die keinen nachhaltigen Investmentansatz oder eine spezielle ESG-Anlagestrategie verfolgen, ist Nachhaltigkeit weder das Ziel noch ein obligatorischer Bestandteil des Anlageprozesses. Insbesondere berücksichtigen die zugrunde liegenden Anlagen dieser Teilfonds nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, wie sie in der Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie-VO) definiert sind.

Teilfonds, die einen nachhaltigen Investmentansatz oder eine spezielle ESG-Anlagestrategie verfolgen, werden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR, Offenlegungs-VO) in folgende Kategorien unterteilt:

- Art. 8 SFDR

Diese Teilfonds bewerben ökologische und/oder soziale Merkmale. Sie sind Finanzprodukte gemäss Art. 8 (1) der SFDR.

- Art. 9 SFDR

Diese Teilfonds streben nachhaltige Investitionen an. Sie sind Finanzprodukte gemäss Art. 9 (1), (2) oder (3) der SFDR.

Für spezifische Angaben und Informationen zu den beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen bzw. nachhaltigen Investitionen sowie weitere nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen siehe Anhang I sowie Anhang IV der konstituierenden Dokumente.

2.1.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds

AIFMG-105-1-c--

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.1.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren darf (und deren evtl. Anlagebeschränkungen)

AIFMG-105-1-d-1--
AIFMG-105-1-d-2--

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2 Anlagetechniken und -instrumente

AIFMG-105-1-d-2--

Zur effizienten Verwaltung der Teilfonds dürfen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Anlagestrategien, Techniken und Instrumente eingesetzt werden.

Die Teilfonds können aufgrund ihrer Zusammensetzung oder der verwendeten Techniken und Instrumente unter Umständen eine erhöhte Volatilität bzw. erhöhte Risiken aufweisen. Erhöhte Volatilität ist gegeben, wenn der Ge-

samtrisikoindikator (SRI) mindestens die Stufe 6 aufweist. Der aktuelle SRI ist im Basisinformationsblatt für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) im Publikationsorgan des Fonds ausgewiesen.

2.2.1 Derivate

2.2.1.1 Zulässigkeit von Geschäften mit Derivaten, Verwendung der Derivate, Auswirkungen auf das Risikoprofil

Derivate dürfen innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen und unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist. Indexbasierte Derivate werden als Einheit betrachtet, die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt. Sofern der Schutz der Anleger und das öffentliche Interesse nicht entgegenstehen, sind Anlagen in indexbasierten Derivaten in Bezug auf die gesetzlichen Emittentengrenzen nicht zu berücksichtigen.

Die Anrechnung von Derivaten bei der Berechnung des Gesamtrisikos ermittelt sich aus dem Kontraktwert, also dem indirekt mit dem Derivat bewegten Volumen.

Derivate dürfen zum Zweck der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung, der Erzielung von Zusatzerträgen und/oder als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. Falls Derivate zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt werden, dürfen sowohl bestehende als auch künftige absehbare Risiken abgesichert werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.1.2 Risikomanagementmethoden

Es stehen grundsätzlich zwei Risikomanagementmethoden zur Verfügung:

- beim Commitment-Ansatz darf das mit Derivaten verbundene Risiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfondsvermögens nicht überschreiten; bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt
- das Value-at-Risk Modell (VaR) stellt den Verlust dar, der im jeweiligen Teilfonds in einem fixen Zeitintervall mit einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird; die Berechnung erfolgt unter Zugrundelegung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstagen) und eines effektiven (historischen) Beobachtungszeitraums der Risikofaktoren von mindestens einem Jahr (250 Geschäftstagen), sofern aufgrund einer erheblichen Zunahme der Kursschwankungen nicht ein kürzerer Zeitraum angemessen scheint; bei der Berechnung

des Risikos werden das Ausfallrisiko als auch die mit Derivaten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt.

Das mit Derivaten verbundene Risiko darf zu keinem Zeitpunkt das festgesetzte Risikolimit übersteigen. Das Risikolimit umfasst auch eine allfällige Kreditaufnahme. Es dürfen keine Positionen eingegangen werden, die ein unlimitiertes Risiko für den Teilfonds darstellen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps

Der Teilfonds kann Geschäfte im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (SFTR) tätigen, durch welche er Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die entleihende Partei diese oder gleichwertige Wertpapiere zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen des Teilfonds zurückgibt. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind beispielsweise Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte (Securities Lending sowie Securities Borrowing).

Durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps können Zusatzerträge erzielt bzw. volatile Anlagen abgesichert werden.

Vermögenswerte, die bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamttrendite-Swaps zum Einsatz kommen sowie erhaltene Sicherheiten werden grundsätzlich über die Verwahrstelle verwahrt.

Die Arten von Vermögenswerten, die bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen können, richten sich nach der Anlagepolitik sowie den dazugehörigen Anlagebeschränkungen des Teilfonds und beinhalten insbesondere Aktien und Obligationen.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen kann, richtet sich nach spezifischen Angaben in Anhang I der konstituierenden Dokumente.

Der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, richtet sich nach der effektiven Nachfrage.

Bei der allfälligen Ausführung von diesen Geschäften durch die VP Bank AG, Vaduz, handelt es sich bei diesem Dritten um ein mit dem AIFM verbundenes Unternehmen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.1 Kriterien für die Auswahl von Gegenparteien

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps werden ausschliesslich mit finanziellen Gegenparteien entsprechend der SFTR geschlossen. Die Gegenparteien der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-

Swaps verfügen über eine Bewilligung als Kreditinstitut, Wertpapierfirma, Finanzdienstleistungsinstitut, Versicherungsunternehmen oder Clearing-Organisation mit Sitz in der europäischen Union bzw. des europäischen Wirtschaftsraums oder in einem gleichwertigen Drittstaat, der aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, welche die FMA als gleichwertig mit denen des Gemeinschaftsrechts erachtet. Gegenparteien weisen eine gute Bonität aus (mindestens Investment Grade).

Die Vertragspartner für Gesamttrendite-Swaps werden unter anderem nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- a) Preis des Finanzinstrumentes
- b) Kosten der Auftragsausführung
- c) Geschwindigkeit der Ausführung
- d) Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung
- e) Umfang und Art der Order
- f) Zeitpunkt der Order
- g) sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

2.2.2.2 Risiken in Verbindung mit Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Gesamttrendite-Swaps

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps beinhalten insbesondere Gegenparteirisiken (eine Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäfts oder eines Gesamttrendite-Swaps kommt ihrer Verpflichtung zur Rückgabe der Vermögenswerte nicht nach) und Liquiditätsrisiken (die dem Teilfonds zur Verfügung gestellten Sicherheiten können nicht verwertet werden).

Weiter bestehen Verspätungs- und Wiedererlangungsrisiken. Bei einem finanziellen Ausfall des Entleihers von Wertpapieren oder bei Leistungsstörungen im Hinblick auf Wertpapierleihgeschäfte erfolgen Verwertungen von Sicherheiten, deren Wert sinken kann, wodurch der Teilfonds infolgedessen einen Verlust erleidet.

Die Teilfonds tragen bei Gesamttrendite-Swaps das Kreditrisiko der Gegenpartei zu dem Swap sowie jenes des Emittenten der Referenzverpflichtung. Weiter besteht das Risiko, dass die aus den Swapverträgen geschuldeten Zahlungen verspätet oder gar nicht erfolgen.

Weitere allgemeine Ausführungen zu den Risiken finden sich im Abschnitt "Risikoprofil und allgemeine Risiken".

2.2.2.3 Aufteilung der durch die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Gesamttrendite-Swaps erzielten Rendite

Die Anteile der Einkünfte durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die wieder den Teilfonds zufließen, und die dem AIFM oder Dritten zugeordneten Kosten und Gebühren werden wie nachfolgend beschrieben beziehungsweise in Anhang I der konstituierenden Dokumente offengelegt.

Falls Wertpapierleihe zur Anwendung kommt, darf die Verwahrstelle bis maximal 50 % der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Dem jeweiligen Teilfonds fließt der Rest und daher mindestens 50 % der Erträge aus der Wertpapierleihe zu.

Falls Gesamrendite-Swaps eingesetzt werden, fließen die Erträge - nach Abzug der Transaktionskosten - vollständig den Teilfonds zu.

Für spezifische Angaben zur Aufteilung der Rendite für sonstige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.4 Wertpapierverleihgeschäfte (Securities Lending)

Falls Teile des Wertpapierbestandes an Dritte verliehen werden, dürfen nur Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen als Entleiher herangezogen werden, sofern sie auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind und Sicherheiten leisten, die dem Umfang und dem Risiko der beabsichtigten Geschäfte entsprechen. Die Wertpapierleihe ist in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln. Die Verwahrstelle haftet für eine einwandfreie gesetzes- und marktkonforme Abwicklung.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.5 Wertpapierentleihgeschäfte (Securities Borrowing)

Falls Wertpapiere ausgeliehen werden, sind diese gemäss den üblichen Marktpraktiken und vorbehaltlich unter Einhaltung der SFTR und der Anforderung der FMA durchzuführen. Wertpapierentleihgeschäfte dürfen zu jedem Zweck eingegangen werden, welche dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht, einschliesslich der Erzielung von Erträgen oder Gewinnen, um die Rendite des Teilfonds zu steigern oder die Portfoliokosten oder -risiken zu senken.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.6 Pensionsgeschäfte (Repurchase Agreements bzw. Reverse Repurchase Agreements)

Falls mit Teilen des Wertpapierbestandes Pensionsgeschäfte eingegangen werden, dürfen diese nur mit Banken, Wertpapierfirmen, Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen und Clearing-Organisationen abgewickelt werden. Pensionsgeschäfte sind in einem standardisierten Rahmenvertrag zu regeln. Die Verwahrstelle haftet für eine marktkonforme und einwandfreie Abwicklung.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.2.7 Gesamrendite-Swaps

Gesamrendite-Swaps (total return swaps) sind Derivategeschäfte, durch die sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung

getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM kann Gesamrendite-Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können alle für den Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Gesamrendite-Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 % des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 % des Teilfondsvermögens Gegenstand von Gesamrendite-Swaps sind.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.3 Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, ausser für eine Kreditaufnahme, die einen gewissen Teil des Teilfondsvermögens nicht überschreitet. Diese Grenze gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein Back-to-back-Darlehen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2.4 Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit OTC-Geschäften und Techniken der effizienten Portfolioverwaltung kann der AIFM im Namen und für Rechnung der Teilfonds Sicherheiten entgegennehmen, wodurch das eingegangene Gegenparteiisiko reduziert werden kann. Entgegengenommene Sicherheiten werden bei der Verwahrstelle der Teilfonds verwahrt.

Falls der AIFM Sicherheiten entgegennimmt, hält er die gesetzlichen Bestimmungen und die in Richtlinien der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgeschriebenen Pflichten und Anforderungen ein, insbesondere hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Diversifikation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung, Verwahrung, Verwertbarkeit und Wiederverwendung von Sicherheiten. Sicherheiten müssen insbesondere die folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) alle Sicherheiten, die nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehen, müssen hoch liquide sein, über eine gleich lange oder kürzere Laufzeit als jene des Teilfonds verfügen und an einem regulierten Markt oder einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Preisgestaltung gehandelt werden
- b) die Sicherheiten müssen zumindest täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn sie mit geeigneten konservativen Bewertungsabschlägen („Haircuts“) versehen werden. Allfällige Nachschüsse werden für die Bewertung nicht genutzt.

- c) der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen
- d) die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert worden sein, und den Erwartungen zufolge keine starke Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweisen
- e) die Sicherheiten sollten ausreichend breit über Staaten, Märkte und Emittenten hinweg diversifiziert sein; das gegenüber einem einzigen Emittenten bestehende Gesamtrisiko darf hierbei 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigen, unter Berücksichtigung aller erhaltenen Sicherheiten. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften, welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zu berücksichtigen. Abweichend davon kann der Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Der Teilfonds sollte Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht überschreiten sollten.
- f) die Sicherheiten müssen jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme auf oder Zustimmung durch die Gegenpartei verwertbar sein
- g) die Sicherheiten verfügen je nach Bonität und Liquidität über unterschiedliche Laufzeiten, dabei werden Diversifizierungs- und Korrelationsstrategien berücksichtigt
- h) Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden. Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:
 - i. Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
 - ii. von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
 - iii. Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
 - iv. Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss Leitlinien ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Eine allfällige Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Der AIFM bestimmt den erforderlichen Umfang der Besicherung und die Haircuts auf der Grundlage der anwendbaren Risikoverteilungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Art und Eigenschaften der Geschäfte und Vermögenswerte, insbesondere der Kreditwürdigkeit der Gegenparteien sowie der Preisvolatilität, und gegebenenfalls den Ergebnissen durchgeführter Stresstests.

Für die Festlegung der Haircuts kommt eine für den AIFM gesamthaft geregelte Bewertungsabschlagspolitik zur Anwendung.

Wird ein Emittent bzw. eine Sicherheit durch Standard & Poor's, Moody's oder Fitch mit unterschiedlichen Ratings eingestuft, gilt das niedrigste der Ratings.

Der AIFM ist berechtigt, in Bezug auf bestimmte Staaten und Aktienindizes sowie deren Aufnahme in die Liste der zulässigen Länder bzw. Leitindizes Einschränkungen vorzunehmen oder sie aus der Liste auszuschliessen oder, auf allgemeinerer Ebene, gegenüber Gegenparteien weitere Beschränkungen der zulässigen Sicherheiten geltend zu machen. Der AIFM behält sich gegenüber Gegenparteien das Recht vor, insbesondere im Falle ungewöhnlicher Marktvolatilität die Haircuts auf die Sicherheiten zu erhöhen, sodass die Teilfonds über höhere Sicherheiten verfügen, um das Gegenparteerisiko zu reduzieren.

2.2.5 Hebelfinanzierung

AIFMG-105-1-d-2--

Als Hebelfinanzierung gilt jede Methode, mit der ein AIFM das Verlustrisiko eines von ihm verwalteten Teilfonds über das Vermögen des Teilfonds hinaus durch Kreditaufnahme, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte, Derivate oder auf andere Weise erhöht.

Die Hebelfinanzierung darf das Dreifache des Nettoinventarwerts eines Teilfonds nicht übersteigen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.3 Primebroker

AIFMG-105-1-r--

Falls ein Primebroker beauftragt wird, richtet sich die Auswahl und Beauftragung, sowohl als Unterverwahrstelle als auch als Geschäftspartner des AIFM, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Auftragsbedingungen, die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des Teilfonds sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker werden in einem schriftlichen Vertrag festgehalten.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4 Risikoprofil und allgemeine Risiken

AIFMG-105-1-d-2--

Die Wertentwicklung ist von Anlageziel, -politik und -strategie sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Der Wert der Anteile kann gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Potenzielle Anleger sollten sich über die Risiken bewusst sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation haben beraten lassen.

Auf einige mögliche Risiken wird in diesem Abschnitt eingegangen, es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung darstellt.

Kredit-/Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust für das Teilfondsvermögen.

Das Risiko kann sich im Zeitverlauf trotz sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere wesentlich verschlechtern und folglich zu einem Teil- oder Totalverlust führen.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Teilfondsvermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Collateral Management Risiko

Führt der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der Teilfonds dem Risiko,

dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Gegenparteirisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls dem Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zu Gunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Zudem können oben angeführte Ereignisse dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden. Der Teilfonds wäre gezwungen seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion, ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Derivaterisiko

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente zur Absicherung des Teilfondsvermögens, wird das in einem Vermögensgegenstand des Teilfonds liegende wirtschaftliche Risiko für den Teilfonds weitestgehend reduziert (Hedging). Dies führt aber gleichzeitig dazu, dass der Teilfonds bei einer positiven Entwicklung des abgesicherten Vermögensgegenstands nicht mehr partizipieren kann.

Bei dem Einsatz derivativer Instrumente (ohne Absicherungszweck) zur Steigerung der Erträge im Rahmen der Verfolgung des Anlageziels geht der jeweilige Teilfonds zusätzliche Risikopositionen ein und trägt dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Weise erfasst werden.

Ein Engagement in Derivaten ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden. Zu diesen Risiken gehören:

- a) die Gefahr, dass sich die getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von Zinssätzen, Wertpapierkursen und Devisenmärkten im Nachhinein als unrichtig erweisen
- b) die unvollständige Korrelation zwischen den Preisen von Termin- und Optionskontrakten einerseits und den Kursbewegungen der damit abgesicherten Wertpapiere oder Währungen andererseits mit der Folge, dass eine vollständige Absicherung unter Umständen nicht möglich ist
- c) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt mit der Folge, dass eine Derivateposition un-

ter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden kann, obwohl dies anlagepolitisch sinnvoll wäre

- d) die Gefahr, den Gegenstand von derivativen Instrumenten bildende Wertpapiere zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht verkaufen zu können bzw. zu einem ungünstigen Zeitpunkt kaufen oder verkaufen zu müssen
- e) der durch die Verwendung von derivativen Instrumenten entstehende potenzielle Verlust, der unter Umständen nicht vorhersehbar ist und sogar die Einschusszahlungen überschreiten könnte
- f) die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder eines Zahlungsverzugs einer Gegenpartei (Gegenpartierisiko); sofern der Teilfonds derivative OTC Geschäfte abschliessen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenpartierisiko, welches der AIFM durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung zu reduzieren versucht
- g) im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den jeweiligen Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten, einschliesslich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen, zur Erfolglosigkeit der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie zu Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen, kommen; ebenso besteht das Risiko, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen oder buchhalterischen Gesetzesregelungen zu den bei Abschluss des Vertrages geltenden Bestimmungen, beendet werden.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Teilfondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen generieren.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länder- oder Transferrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das AIFMG und den konstituierenden Dokumenten vorgegebenen Anlagegrundsätzen und -grenzen, die für den Fonds bzw. den Teilfonds einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmässig Vermögensgegenstände zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen entsprechende Risiken gegenüberstehen.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Liquiditätsrisiko

AIFMG-105-1-k---

Bei Titeln, die nicht an einer Börse zugelassen sind oder nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, besteht das Risiko, dass diese nicht oder nur erschwert an Dritte weiter veräussert werden können. Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquide ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können. Die Anleger können Gefahr laufen, dass ihre Rücknahmeanträge ausgesetzt, begrenzt (Gating) oder aufgeteilt werden, dass einige Vermögenswerte des Teilfonds in Side Pockets übertragen werden oder dass die Auszahlung der Rücknahmeerlöse verzögert wird, wie in den konstituierenden Dokumenten beschrieben.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Teilfonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlementrisiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, weil eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert.

Rechts- und Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen kann steuerrechtlichen Vorschriften (z.B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Dies kann auch den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Fremdwährungspositionen, die nicht abgesichert werden, unterliegen einem direkten Währungsrisiko. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungspositionen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind unterschiedlich stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit in verzinsliche Wertpapiere investiert wird, besteht ein Zinsänderungsrisiko. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse für verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden konstituierenden Dokumente durch eine Änderung der Anlegerinformation inkl. konstituierende Dokumente und dessen Anhänge jederzeit und wesentlich ändern.

Änderung der Anlegerinformation inkl. konstituierender Dokumente

Der AIFM behält sich das Recht vor, die Anlegerinformation inkl. konstituierende Dokumente zu ändern. Ferner ist es ihm möglich, einzelne Teilfonds ganz aufzulösen, oder mit anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

AIFMG-105-1-k---

Der Anleger kann grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme seiner Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch

bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen. Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Rechnungswährung nicht der Teilfondswährung entspricht, können gegen Wechselkurschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch nicht gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Teilfonds abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Schwellenländerrisiko

Anlagen in (aufstrebenden) Entwicklungs- oder Schwellenländern beinhalten möglicherweise besondere wirtschaftliche und rechtliche Risiken, die den Teilfonds einer erhöhten Volatilität oder Wertminderung aussetzen können. Dazu gehören beispielsweise Kapitalmärkte mit einer vergleichsweise geringeren Marktkapitalisierung und folglich erhöhter Volatilität, Unzulänglichkeiten in der regulatorischen Aufsicht, Infrastruktur des Marktes, im Aktionärsschutz sowie Korruption, Devisen- und Transferbeschränkungen, Moratorien, Unruhen, Embargos (Export-/ Importbeschränkungen), vergleichsweise intransparente / inkompatible Bilanzierungsrichtlinien, direkte („Verstaatlichung“) oder indirekte Enteignung („enteignungsähnliche Steuern“), erhöhte Inflation / Deflation, Währungsabwertungen, militärische Konflikte, fehlende gerichtliche Durchsetzbarkeit von Ansprüchen aus den Anlagen oder andere Beschränkungen durch die Regierung.

Risiko aus betrügerischen Handlungen (Fraud)

Bei Investition in alternative Anlagen oder Gesellschaften mit reduzierten Anforderungen an die Corporate Governance insbesondere durch die Nutzung von Zweckgesellschaften (special purpose vehicles, SPVs) kann sich die Komplexität

der Gesamtstruktur wie auch das Risiko von Interessenkonflikten erheblich erhöhen. Zudem werden gegebenenfalls Parteien oder Personen in die Struktur involviert, welche nicht derselben Beaufsichtigung unterliegen wie der AIFM, die Verwahrstelle und der Portfoliomanager. Durch die Kombination dieser Faktoren können sich Situationen ergeben, in welchen betrügerische Handlungen nicht ausgeschlossen werden können.

Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen ein umweltbezogenes, soziales oder die Unternehmensführung betreffendes Ereignis oder einen Zustand, das bzw. der im Falle seines Eintretens eine tatsächliche oder potenziell wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken wird durch die Wahrscheinlichkeit, das Ausmass und den Zeithorizont des Eintretens des Risikos bestimmt.

Nachhaltigkeitsrisiken sind als zusätzlicher Faktor zu den traditionellen Risikoarten (z. B. Kredit-, Markt-, Liquiditäts-, Betriebs- und Strategierisiko) zu verstehen und werden im Rahmen von Risikomanagementprozessen identifiziert und gesteuert.

Nachhaltigkeitsrisiken können zahlreich sein und resultieren insbesondere aus Umweltrisiken, sozialen Risiken und Risiken aus der Unternehmensführung. Beispiele für die Risiken sind:

- **Umweltrisiken:** Risiken des Klimawandels, neuer CO₂-Steuern, eines veränderten Verbraucherverhaltens oder extremer Wetterereignisse
- **Soziale Risiken:** Risiken aus Nichteinhalten arbeitsrechtlicher Standards, der Vernachlässigung der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes
- **Risiken aus der Unternehmensführung:** Risiken aus Nichteinbeziehen von Nachhaltigkeit in die Unternehmensführung, aus Korruption, mangelndem Datenschutz, mangelnder Steuerehrlichkeit oder mangelnder Transparenz

Nachhaltigkeitsrisiken variieren je nach spezifischem Risiko, Region und Anlageklasse. Nachhaltigkeitsrisiken können einen negativen Einfluss auf die Rendite des Teilfonds haben. Im Allgemeinen können diese Risiken zu erhöhten Ausfallrisiken der Anlagen führen oder den gänzlichen Wertverlust zur Folge haben.

Für weitere Informationen zur Art und Weise wie Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen einbezogen werden sowie die zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Teilfonds siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.5 Regeln für die Vermögensbewertung

AIFMG-105-1-i---

Siehe konstituierende Dokumente.

2.6 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF

AIFMG-105-1-b---

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3 Anteilklassen

3.1 Gleichbehandlung der Anleger

AIFMG-105-1-m---

Die Anleger des Fonds sind fair zu behandeln. Insbesondere dürfen im Rahmen der Steuerung des Liquiditätsrisikos und der Rücknahme von Anteilen die Interessen eines Anlegers oder einer Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen eines anderen Anlegers oder einer anderen Anlegergruppe gestellt werden. Diesbezüglich stellen die Bestimmungen zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eine faire Behandlung der Anleger sicher. Ausser durch Bildung von Anteilklassen mit unterschiedlichen Merkmalen werden Anlegern oder einer Gruppe von Anlegern keine Vorzugsbehandlungen eingeräumt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.2 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

AIFMG-105-1-o---

Anteile können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungen und Rückgaben erfolgen auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind („Forward Pricing“).

Alle durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommissionen, Steuern und Abgaben sind durch den Anleger zu tragen. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieber der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Für spezifische Angaben siehe konstituierende Dokumente.

3.3 Kosten

AIFMG-105-1-l---

Siehe konstituierende Dokumente.

4 Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt die Anlegerinformation per

01.01.2024

in Kraft.

Unterzeichnet am: 26.10.2023

AIFM

Verwahrstelle

B. Konstituierende Dokumente (Treuhandvertrag)

1 Fonds

1.1 Stammdaten

AIFMG-8-3-iVm-7-3-a

1.1.1 Bezeichnung

Alegra Credit Fund

1.1.2 Dauer

Unbegrenzt

1.2 Verwalter des alternativen Investmentfonds (Alternative Investment Fund Manager, AIFM)

AIFMG-8-3-iVm-7-3-b

AIFMG-105-1-f---

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen und für Rechnung der Anleger den Fonds nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente zu verwalten und alle Rechte daraus auszuüben.

1.2.1 Firma, Rechtsform, Sitz und Ort der Hauptverwaltung

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, Aktiengesellschaft, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.2 Herkunftsmitgliedstaat

LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.3 Eintragungsdatum im Handelsregister

23.06.1999

1.2.4 Dauer

Unbegrenzt

1.2.5 Gezeichnetes und eingezahltes Kapital

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.6 Verwaltungsrat und Geschäftsführung

Aktueller Stand gemäss Handelsregister am Sitz:

Amt für Justiz (AJU), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.7 Angabe der weiteren verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds

Aktueller Stand gemäss Register der zuständigen Aufsichtsbehörde am Sitz:

Finanzmarktaufsicht (FMA), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

1.2.8 Haftung aus beruflicher Tätigkeit

AIFMG-105-1-g---

Sollten sich potentielle Schäden im Zuge der Geschäftstätigkeit nicht vermeiden lassen können und sollte daraus eine Verantwortung des AIFM entstehen, muss dieser, entspre-

chend den gesetzlichen Bestimmungen, über ausreichende Eigenmittel verfügen.

1.2.9 Aufgabenübertragung

AIFMG-105-1-h---

Der AIFM kann einen Teil seiner Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf Dritte übertragen. Die Übertragung von Aufgaben wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I und einen allfälligen Anhang II der konstituierenden Dokumente.

1.2.9.1 Mit der Übertragung verbundene Interessenkonflikte

AIFMG-105-1-h---

Aus der Übertragung der Verwaltungsfunktionen an die jeweiligen Dritten können sich Interessenkonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei den Dritten um ein mit dem AIFM verbundenes Unternehmen handelt.

In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt der AIFM über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwaltungsaufgaben ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird der AIFM diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwaltungsaufgaben.

1.2.10 Vergütungsgrundsätze und -praktiken

AIFMV-13-1-----

Der AIFM unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und den für AIFM nach dem AIFMG geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben in Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und -praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat der AIFM in einem internen Reglement zur Vergütungspolitik und -praxis geregelt, dessen Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und -praktiken des AIFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben geprüft. Sie umfasst fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die Vergütungspolitik und -praxis des AIFM ist einfach, transparent und auf Nachhaltigkeit - insbesondere ökologische, soziale und Governance-Aspekte - ausgerichtet. Sie steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und

Werten sowie dem langfristigen Gesamterfolg und berücksichtigt die Eigenkapitalsituation des AIFM.

Die Vergütungspolitik ist mit der Geschäfts- und Risikopolitik des AIFM vereinbar. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, um übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis des AIFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung/seines Teams einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von dem AIFM verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100 %-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktconformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsführung und der Verwaltungsrat ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und -praktiken ist der Verwaltungsrat verantwortlich.

Für die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung des AIFM sowie für Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des AIFM und der von ihm verwalteten Investmentgesellschaften bzw. Fonds haben („Risk Taker“), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik des AIFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird ein Anteil von mindestens 40 % der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikobehängig. Risk Takern, bei denen entweder die variable Vergütung weniger als CHF 100'000 p.a. (bei einer Vollzeitbeschäftigung) oder maximal 25 % des Gesamtlohns beträgt, können die variablen Vergütungen vollständig und unmittelbar ausbezahlt werden. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage des AIFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung/Teams und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis des AIFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der

gesamten variablen Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden.

Weitere Informationen und Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik und -praktiken des AIFM sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und sonstige Zuwendungen an bestimmte Kategorien von Angestellten sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, soweit es einen solchen Ausschuss gibt.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm die Informationen vom AIFM ebenfalls in Papierform kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.11 Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen

Informationen über Grundsätze zur Weiterleitung von Handelsaufträgen an andere Ausführungseinrichtungen und deren wesentliche Änderungen sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.2.12 Strategien für die Ausübung von Mitwirkungsrechten

Eine Kurzbeschreibung zur Ausübung von Mitwirkungsrechten durch den AIFM ist unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

Auf Wunsch des Anlegers werden ihm nähere Angaben vom AIFM kostenlos zur Verfügung gestellt.

1.2.13 Bearbeitung von Beschwerden

Informationen über die Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden durch den AIFM sind unter www.vpfundsolutions.li verfügbar.

1.2.14 Kündigung und Verlust des Rechts zur Verwaltung des Fonds

[AIFMG-8-3-iVm-7-3-h](#)

Bei Kündigung des AIFM, Verlust des Rechts zur Verwaltung oder bei Konkurs des AIFM fällt der Fonds nicht in eine allfällige Konkursmasse des AIFM und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf einen anderen AIFM übertragen oder aufgelöst werden.

1.3 Verwahrstelle

[AIFMG-8-3-iVm-7-3-b](#)

[AIFMG-105-1-f---](#)

Die Verwahrung des Vermögens ist einer Verwahrstelle in LIECHTENSTEIN (LI) zu übertragen.

1.3.1 Identität, Pflichten und Interessenkonflikte der Verwahrstelle

VP Bank AG, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI)

Das AIFMG sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Fonds vor. Die VP Bank AG ist Alleinaktionärin der VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG, jedoch funktional und hierarchisch hinreichend von ihr getrennt.

Die Funktion der Verwahrstelle und deren Haftung richten sich nach dem AIFMG und der entsprechenden Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, dem Verwahrstellenvertrag und den konstituierenden Dokumenten des Fonds. Die Verwahrstelle handelt unabhängig vom AIFM und ausschliesslich im Interesse der Anleger. Sie verwahrt die verwahrfähigen Finanzinstrumente für Rechnung des Fonds auf gesonderten Konten, die auf den Namen des Fonds oder des für den Fonds handelnden AIFM eröffnet wurden, und überwacht, ob die Vermögensgegenstände den Vorschriften des AIFMG und den konstituierenden Dokumenten entsprechen. Für diese Zwecke überwacht die Verwahrstelle insbesondere die Einhaltung der Anlagebeschränkungen und Verschuldungsgrenzen durch den Fonds.

Zudem stellt die Verwahrstelle sicher, dass

- a) Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Fondsanteilen nach Massgabe des AIFMG und der konstituierenden Dokumente erfolgen
- b) die Bewertung der Fondsanteile nach Massgabe des AIFMG und der konstituierenden Dokumente erfolgt
- c) bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird
- d) die Erträge des Fonds nach Massgabe des AIFMG und der konstituierenden Dokumente verwendet werden
- e) die Cashflows des Fonds ordnungsgemäss überwacht werden, dass sämtliche bei der Zeichnung von Fondsanteilen von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder des Fonds nach Massgabe des AIFMG und der konstituierenden Dokumente verbucht wurden.

Darüber hinaus führt die Verwahrstelle im Auftrag des AIFM das Anteilsregister des Fonds bzw. der Teilfonds.

Weitere Informationen auf dem neuesten Stand zur Verwahrstelle sowie zu deren Pflichten und Interessenkonflikten können direkt an ihrem Sitz oder online auf ihrer Webseite www.vpbank.com bezogen werden.

1.3.2 Von der Verwahrstelle übertragene Aufgaben, Beauftragte und Unterbeauftragte, Interessenkonflikte aus der Aufgabenübertragung

AIFMG-105-1-h---

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahraufgabe ganz oder teilweise auf andere Banken, Finanzinstitute oder anerkannte Clearinghäuser, welche die gesetzlichen Anforderungen erfüllen („Unterverwahrer“), zur Verwahrung übertragen.

Die Verwahrung der für Rechnung des Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände kann durch die auf der Webseite der VP Bank AG unter www.vpbank.com genannten Unterverwahrer erfolgen.

Aus der Übertragung der Verwahraufgaben an die jeweiligen Unterverwahrer können sich Interessenkonflikte ergeben, insbesondere wenn es sich bei der Unterverwahrstelle um ein mit der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen handelt (z.B. könnte die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Übertragung von Verwahraufgaben oder bei der Wahl der Unterverwahrstelle gegenüber gleichwertigen anderen Unternehmen bevorzugen). Zudem können sich zwischen der Verwahrstelle und sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds Interessenkonflikte ergeben. In Einklang mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verfügt die Verwahrstelle über angemessene Strukturen, um mögliche Interessenkonflikte, die sich aus der Übertragung der Verwahraufgaben und mit sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds ergeben können, zu vermeiden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, wird die Verwahrstelle diese identifizieren, überwachen und, falls solche bestehen, offenlegen und unter Wahrung der Interessen der Anleger lösen.

Derzeit bestehen nach Auskunft der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte aus aktueller Übertragung der Verwahraufgaben oder mit sonstigen Dienstleistungsanbietern des Fonds.

1.3.3 Haftungsausschluss

AIFMG-105-2----

n/a

1.3.4 Kündigung und Verlust des Rechts zur Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds

Bei Kündigung oder Konkurs der Verwahrstelle fällt der Fonds nicht in eine allfällige Konkursmasse der Verwahrstelle und kann mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde auf eine andere Verwahrstelle übertragen oder aufgelöst werden.

1.4 Bekanntmachung und Informationen

AIFMG-8-3-IVm-7-3-I

Das gesetzliche Publikationsorgan des Fonds ist der

LAFV (Liechtensteinischer Anlagefondsverband), 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN (LI), www.lafv.li

Anleger nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche Bekanntmachungen und Informationen auf der oben genannten Webseite erfolgen.

Für Anlegerinformationen ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der konstituierenden Dokumente für spezifische Angaben.

1.5 Kurzangabe über Steuervorschriften

1.5.1 Fondsvermögen

Alle liechtensteinischen Fonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar.

1.5.2 Emissions-, Umsatz- und Gründungsabgaben

Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelabgaberecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelabgabengesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland. Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen Fonds bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler ist. Die Rücknahme von Anlegeranteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Kollektivtreuhänderschaft gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

1.5.3 Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile der Kollektivtreuhänderschaft direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die Kollektivtreuhänderschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die von der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds des Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

1.5.4 Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf die Kollektivtreuhänderschaft bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA-Abkommen, die Anteilshaber an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

1.5.5 FATCA

Die Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

1.5.6 Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

1.5.6.1 Natürliche Personen

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren für das ein jährlicher standardisierter Vermögensertrag (Sollertrag)

ermittelt wird. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

1.5.6.2 Juristische Personen

Bei juristischen Personen mit Sitz oder Ort der tatsächlichen Verwaltung im Fürstentum Liechtenstein erfolgt eine Zurechnung an den Anteilshaber, unabhängig davon, ob es sich um Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge der Kollektivtreuhänderschaft bzw. allfälliger Teilfonds handelt. Dabei können die sachlichen Ertragssteuerbefreiungen auf die zugerechneten Erträge angewendet werden, sofern die Zusammensetzung der Erträge nachgewiesen werden kann. Kapitalverluste können abgezogen werden, wobei solche geltend gemachten Verluste in der Folge bei einer allfällig späteren Wertaufholung der Besteuerung unterliegen.

1.5.7 Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richten sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes bzw. eines bilateralen Steuerabkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein.

1.5.8 Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden in Liechtenstein sowie nach ausländischem Steuerrecht bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Kollektivtreuhänderschaft, der AIFM, der Portfoliomanager, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen oder deren Erträge übernehmen.

1.6 Vertriebsländer

1.6.1 Massnahmen für die Zahlungen an die Anteilhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen (für alle Vertriebsländer)

Für den Fall eines Vertriebs ausserhalb des Herkunftsmitgliedstaates, siehe Anhang II der konstituierenden Dokumente für spezifische Angaben.

Die in einem allfälligen Anhang II aufgeführten Informationen richten sich nach dem Recht des jeweiligen Vertriebslandes, sind nicht Gegenstand der Prüfung durch die zuständige

Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat und von deren Genehmigung ausgeschlossen.

1.6.2 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Die Verbreitung von Verkaufsunterlagen (z.B.: Anlegerinformation inkl. konstituierende Dokumente, Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), Jahres- und allfälligen Halbjahresberichte) in anderen Jurisdiktionen als dem Herkunftsmitgliedstaat kann eingeschränkt sein. Personen, in deren Besitz diese Dokumente gelangen, sind verpflichtet, sich über die Anforderungen in ihrem eigenen Land zu informieren. Die vorliegenden Verkaufsunterlagen stellen kein Angebot in Jurisdiktionen dar, in denen ein solches Angebot rechtlich unzulässig ist, und stellen kein Angebot gegenüber Personen dar, bei denen die Abgabe eines solchen Angebots rechtswidrig ist. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile des Fonds können ausschliesslich über Finanzinstitute mit Sitz in der EU, im EWR oder in gleichwertigen Ländern (entsprechend der gültigen Gleichwertigkeitsliste der FMA) gezeichnet werden, welche die Voraussetzungen zur vereinfachten Sorgfaltspflicht gemäss Sorgfaltspflichtverordnung erfüllen.

Fondsanteile dürfen an keine Anleger vertrieben oder von diesen erworben werden, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in einem Land ausserhalb des EWR haben, welches erhöhte geografische Risiken gemäss Anhang 2 Abschnitt A Buchstabe c Sorgfaltspflichtgesetz aufweisen. Davon umfasst sind Staaten mit strategischen Mängeln, die nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verfügen, Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind, Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Massnahmen verhängt hat/haben sowie Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind. Die betroffenen Staaten werden von der FMA in der Liste A angeführt, welche Bestandteil der FMA-Richtlinie 2013/1 ist.

Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im

Sinne dieser Verkaufsunterlagen die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen („possessions“) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Anteile des Fonds nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

2 Teilfonds

AIFMG-8-3-IVm-7-3-i
AIFMV-20a-3---

Der Fonds ist eine Umbrella-Struktur und besteht aus einem oder mehreren vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds, d.h. die Vermögenswerte eines Teilfonds haften lediglich für Verbindlichkeiten, welche von dem jeweiligen Teilfonds eingegangen wurden. Es können jederzeit weitere Teilfonds hinzugefügt werden.

Die spezifischen Eigenschaften der Teilfonds und Anteilsklassen sind in Anhang I der konstituierenden Dokumente definiert.

Unter der Umbrella-Struktur besteht derzeit ein Teilfonds.

2.1 Geschäftsjahr

AIFMG-8-3-IVm-7-3-o

Das Geschäftsjahr des Teilfonds endet jeweils am letzten Kalendertag des Monats Dezember. In begründeten Fällen, insbesondere in Bezug auf das erste Geschäftsjahr, kann das Geschäftsjahr bis maximal 18 Monate dauern.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.2 Rechnungseinheit

AIFMG-8-3-IVm-7-3-p

Für nähere Angaben zur Währung des Teilfonds sowie der Anteilsklassen und deren Rundung und Stückelung siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.3 Referenzwert (Benchmark)

Ein Referenzwert ist ein Index oder eine Indexkombination, der oder die verwendet wird, um die Wertentwicklung des Teilfonds, die Zusammensetzung des Teilfonds oder die Berechnung der Performance Fee zu messen. Bei Verwendung eines Referenzwertes muss weiter ausgewiesen werden, ob der Administrator des Referenzwertes in dem von der ESMA geführten Register der Administratoren entsprechend der Referenzwert-Verordnung eingetragen ist.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4 Anlagen

AIFMG-8-3-iVm-7-3-c
AIFMV-10-1---

Jeder Teilfonds kann gemäss den gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich in jeden Anlagegegenstand investieren.

Teilfonds dürfen keinesfalls ungedeckte Leerverkäufe tätigen.

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4.1 Anlageziel, -politik und -strategie

AIFMG-8-3-iVm-7-3-c
AIFMV-10-1---

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4.2 Anlagebeschränkungen

AIFMG-8-3-iVm-7-3-c
AIFMV-10-4---
AIFMV-57-2-a--

Für jeden Teilfonds gelten bestimmte Anlagebeschränkungen. Binnen der ersten sechs Monate nach der Liberierung darf von den Anlagegrenzen innerhalb der Anlagepolitik abgewichen werden.

Für allfällige Einschränkungen und spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4.2.1 Vorgehen bei Abweichungen von Anlagebeschränkungen

AIFMV-57-2-b--

Bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten müssen die Anlagegrenzen nicht eingehalten werden.

Der AIFM hat das Ziel, passive Überschreitungen der Anlagegrenzen unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger zu normalisieren.

Entsteht dem Teilfonds aus einer aktiven Verletzung einer Anlagegrenze ein Schaden, ist der Teilfonds dafür zu entschädigen.

2.4.2.2 Durchblicksprinzip für Anlagegrenzen

AIFMV-10-3---

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.4.3 Nachbildung eines Index

AIFMV-10-2---

Falls der Teilfonds einen Index nachbildet, so ist dieser zu benennen und das Mass der Nachbildung zu beziffern.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

2.5 Bestimmungen zur Bewertung

2.5.1 Bewertungstermine (Handelstage)

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

Neben den festgelegten Handelstagen können zusätzliche Bewertungen vorgenommen bzw. Nettoinventarwerte der Anteile veröffentlicht werden, für welche jedoch kein Anspruch auf Anteilshandel besteht.

2.5.2 Regeln für die Vermögensbewertung

AIFMG-8-3-iVm-7-3-d
AIFMV-11-1---

Die Bewertung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet; wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist
- b) Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet
- c) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermögenswerte, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die nicht an einem dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, werden mit dem Preis bewertet, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt würde und der nach Treu und Glauben durch die Geschäftsführung des AIFM oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird
- d) OTC-Derivate werden zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfaren Modellen und Grundsätzen bewertet
- e) Fonds werden zum letzten erhältlichen Rücknahmepreis bewertet; falls keine Rücknahmepreise festgelegt werden, die Rücknahme ausgesetzt ist oder kein Rücknahmeanspruch besteht, werden die Anteile zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfaren Modellen und Grundsätzen bewertet
- f) falls für Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden diese zum wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswert (Verkehrswert) anhand von allgemein anerkannten und durch Wirtschaftsprüfer nachprüfaren Modellen und Grundsätzen bewertet
- g) flüssige Mittel werden zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet
- h) der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Teilfondswährung lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsgrundsätze anzuwenden, falls die oben erwähnten aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen.

2.6 Regelungen zu Änderungen

2.6.1 Voraussetzungen für Änderungen der konstituierenden Dokumente

AIFMG-8-3-iVm-7-3-m

Die konstituierenden Dokumente können jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Änderung der Anlagestrategie und -politik.

Änderungen werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Änderungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile bei wesentlichen Änderungen zurückgeben können. Das Gesetz bzw. die Verordnung definieren wesentliche Änderungen. Änderungen, die nicht wesentlich sind, können insbesondere aufgrund gesetzlicher oder regulatorisch zwingend erforderlicher Anpassungen resultieren. Weiter sind redaktionelle Anpassungen keine wesentlichen Änderungen.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Änderungen des Fonds, einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

Die Kosten der Änderungen können dem Fonds bzw. den Teilfonds belastet werden.

2.6.2 Voraussetzungen für die Abwicklung von Strukturmassnahmen

AIFMG-8-3-iVm-7-3-m

Strukturmassnahmen (Verschmelzungen und Spaltungen) bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden und werden im Publikationsorgan veröffentlicht.

Verschmelzungen müssen durch Aufnahme, Neugründung oder eine Verschmelzung mit Teilliquidation vorgenommen werden und können im Rahmen einer inländischen oder grenzüberschreitenden Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen Fonds bzw. Teilfonds erfolgen und zwar unabhängig von der Rechtsform und dem Sitz der aufnehmenden und übertragenden Fonds.

Verschmelzungen dürfen nur per Geschäftsjahresende bzw. mit einem ausserordentlichen Jahresabschluss der übertragenden Teilfonds durchgeführt werden.

Die Anleger werden vorab gemäss den gesetzlichen Bestimmungen informiert und haben bis zu dem in der Publikation genannten Stichtag die Möglichkeit, entweder ihre Anteile wiederzukaufen, zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen Fonds umzutauschen, der von

demselben AIFM oder einer mit dem AIFM eng verbundenen Gesellschaft verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik verfügt.

Am Übertragungstichtag wird das Umtauschverhältnis festgelegt und vom Wirtschaftsprüfer des übernehmenden Fonds/Teilfonds geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte per Übertragungstichtag. Die Anleger erhalten gemäss Umtauschverhältnis Anteile am übernehmenden Fonds/Teilfonds. Allfällige Fraktionen im Rahmen des Umtauschverhältnisses können gegen eine Abgeltung in bar auf die nächste Handelseinheit abgerundet oder kaufmännisch gerundet werden.

Das Wirksamwerden der Verschmelzung wird im Publikationsorgan veröffentlicht.

Verschmelzungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass sie ihre Anteile zurückgeben können.

Die Kosten für Verschmelzungen können dem Fonds bzw. Teilfonds belastet werden.

Davon ausgenommen sind Teilfonds, welche an Privatanleger vertrieben werden. In diesem Fall dürfen weder dem Teilfonds noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Auf die Spaltung von Teilfonds finden die Bestimmungen für die Verschmelzung sinngemäss Anwendung.

2.7 Regelungen zur Auflösung (Liquidation)

AIFMG-8-3-iVm-7-3-a

AIFMG-8-3-iVm-7-3-m

AIFMV-17-1---

AIFMV-17-3---

Der AIFM kann den Fonds oder einzelne Teilfonds auflösen bzw. Anteilsklassen schliessen oder deren Liberierung annullieren. Die Auflösung erfolgt darüber hinaus zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Das Verfahren zur Auflösung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie allfälligen entsprechenden Weleitungen der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sofern die konstituierenden Dokumente keine hinreichend konkreten Regelungen zur Auflösung enthalten, kann die zuständige Aufsichtsbehörde das Nähere festlegen.

Die Anleger werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen unverzüglich, mindestens aber 30 Tage vor dem Beginn der Abwicklung, über die Auflösung informiert. Der AIFM teilt der FMA den Beschluss über die Auflösung unverzüglich nach Mitteilung an die Anleger unter Beilage einer Kopie der Anlegerinformation mit. Ab dem Beschluss über die Auflösung wird der Anteilshandel eingestellt. Die Auszahlung des

Liquidationserlöses an die Anleger erfolgt auf Basis eines durch den Wirtschaftsprüfer revidierten Abschlussberichtes.

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM sowie sämtlicher Anleger ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs zurückgezahlt werden (Sachauslage). Der AIFM hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

Falls nur Anteilsklassen geschlossen werden, ohne die Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklassen zurückgenommen und ausbezahlt.

Auflösungen bedürfen nicht der Zustimmung der Anleger.

Anleger, Erben oder sonstige Berechtigte können keine Auflösung einzelner Teilfonds oder Anteilsklassen verlangen.

Die Kosten der Auflösung können den Teilfonds belastet werden.

2.7.1 Side Pockets

Der AIFM ist mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde berechtigt, illiquide Vermögenswerte von einem Teilfonds an einen eigens dafür neu gegründeten Teilfonds zu übertragen (Side Pocket). Dies ist der Fall, wenn mehr als 10 % des Teilfondsvermögens längerfristig nicht ordnungsgemäss bewertet werden kann oder sich als unveräusserbar entwickelt. Kann ein wesentlicher Teil des Vermögens nicht mehr ordnungsgemäss bewertet werden, sind mit sofortiger Wirkung bis zur Inkraftsetzung des Side Pockets keine Anteile des Teilfonds mehr abzurechnen. Die Anleger erhalten entsprechend ihrem Anteil am bestehenden Teilfonds Anteile am jeweiligen Side Pocket. Der hierfür gegründete Teilfonds hat die Bezeichnung „Side Pocket“ im Namen zu führen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieses unmittelbar in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anleger aus, sobald die darin befindlichen Vermögenswerte wieder bewertbar bzw. veräusserbar sind. Bis zum Abschluss der Liquidation werden im gebildeten Side Pocket keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen. Der AIFM informiert die Anleger über die Gründung von Side Pockets mittels Veröffentlichung einer Mitteilung im Publikationsorgan des Fonds.

Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie allfälligen entsprechenden Wegleitungen der zuständigen Aufsichtsbehörde.

2.7.2 Liquidation durch Teilauszahlungen

Erachtet der AIFM die Fortführung eines Teilfonds mittels Gründung von Side Pockets aufgrund des relativen Anteils

der illiquiden Vermögenswerte am Teilfondsvermögen nicht sinnvoll, ist er nach erfolgter Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, den Teilfonds in Liquidation zu setzen und die Liquidation des Teilfonds in Teilauszahlungen vorzunehmen. Teilauszahlungen werden durch die Verwahrstelle nach erfolgter Prüfung des Liquidationszwischenberichtes (bestehend insbesondere aus der Vermögensrechnung, dem Vermögensinventar und der Erfolgsrechnung) durch den Wirtschaftsprüfer vorgenommen. Die Anleger werden über die Teilauszahlung mittels Veröffentlichung einer Mitteilung im Publikationsorgan des Fonds informiert.

Das Verfahren richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie allfälligen entsprechenden Wegleitungen der zuständigen Aufsichtsbehörde.

3 Anteilsklasse

AIFMG-8-3-IVm-7-3-k

3.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile

Art des Rechts	Forderungsrecht am verwalteten Vermögen
Register/Konto	Konto
Namens-/Inhaberpapiere	Inhaber
Nennwert	Keiner
Stimmrechte	Keine
Betragsmässige Begrenzung	Keine
Urkunden/Zertifikate (Anteilsführung)	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.
Börsen und Märkte	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.
Stückelung	Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.2 Anlegerkategorien

AIFMG-8-3-IVm-7-3-n

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.2.1 Professionelle Anleger

Als professioneller Anleger gilt jeder Anleger, der im Sinne von Anhang II der Richtlinie 2014/65/EU als ein professioneller Kunde angesehen wird oder auf Antrag als professioneller Kunde behandelt werden kann.

Ein professioneller Kunde im Sinne der oben genannten Richtlinie ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller

ler Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

- Bilanzsumme:	20 000 000	EUR
- Nettoumsatz:	40 000 000	EUR
- Eigenmittel:	2 000 000	EUR
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten

Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuftem Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufteter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

II. Kunden, die auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können

1. Einstufungskriterien

Anderen Kunden als den in Abschnitt I genannten, einschliesslich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und individueller privater Anleger, kann es ebenfalls gestattet werden, auf das Schutzniveau zu verzichten, das von den Wohlverhaltensregeln geboten wird.

Wertpapierfirmen sollte folglich gestattet werden, diese Kunden als professionelle Kunden zu behandeln, sofern die nachstehend genannten einschlägigen Kriterien und Verfahren eingehalten werden. Bei diesen Kunden sollte allerdings nicht davon ausgegangen werden, dass sie über Marktkenntnisse und -erfahrungen verfügen, die denen der Kunden nach Abschnitt I vergleichbar sind.

Eine Senkung des normalerweise von den Wohlverhaltensregeln gebotenen Schutzniveaus ist nur dann zulässig, wenn die Wertpapierfirma sich durch eine angemessene Beurteilung des Sachverstands, der Erfahrungen und der Kenntnisse des Kunden davon vergewissert hat, dass dieser in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht.

Der Eignungstest, der auf Manager und Führungskräfte von Rechtspersönlichkeiten angewandt wird, die aufgrund von Finanzrichtlinien zugelassen sind, könnte als ein Beispiel für die Beurteilung des Sachverstands und der Kenntnisse angesehen werden. Im Falle kleiner Rechtspersönlichkeiten sollte die Person der oben genannten Beurteilung unterzogen

werden, die befugt ist, Geschäfte im Namen der Rechtspersönlichkeit zu tätigen.

Die genannte Beurteilung sollte ergeben, dass mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- Der Kunde hat an dem relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal 10 Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt.
- Das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden, das definitionsgemäss Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, übersteigt 500 000 EUR.
- Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

2. Verfahren

Die Kunden im oben genannten Sinn können nur dann auf den Schutz durch die Wohlverhaltensregeln verzichten, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

- Sie müssen der Wertpapierfirma schriftlich mitteilen, dass sie generell oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder ein bestimmtes Wertpapiergeschäft oder in Bezug auf eine bestimmte Art von Geschäft oder Produkt als professioneller Kunde behandelt werden möchten.
- Die Wertpapierfirma muss sie schriftlich klar darauf hinweisen, welches Schutzniveau und welche Anlegerentschädigungsrechte sie gegebenenfalls verlieren.
- Die Kunden müssen schriftlich in einem vom jeweiligen Vertrag getrennten Dokument bestätigen, dass sie sich der Folgen des Verlustes dieses Schutzniveaus bewusst sind.

Wertpapierfirmen müssen verpflichtet sein, durch angemessene Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein Kunde, der als professioneller Kunde behandelt werden möchte, die einschlägigen Kriterien gemäss Abschnitt II.1 erfüllt, bevor sie einem Antrag auf Verzicht auf den Schutz stattgeben.

Wurden Kunden hingegen aufgrund von Parametern und Verfahren, die den oben genannten vergleichbar sind, bereits als professionelle Kunden eingestuft, sollte sich ihr Verhältnis zu den Wertpapierfirmen durch neue, aufgrund dieses Abschnitts angenommene Regeln nicht ändern.

Die Firmen müssen zweckmässige schriftliche interne Strategien und Verfahren einführen, anhand deren die Kunden eingestuft werden können. Die professionellen Kunden sind dafür verantwortlich, die Firma über alle Änderungen zu informieren, die ihre Einstufung beeinflussen könnten. Sollte die Wertpapierfirma zu der Erkenntnis gelangen, dass der Kunde die Bedingungen nicht mehr erfüllt, die ihn anfänglich für eine Behandlung als professioneller Kunde in Frage kommen liessen, so muss sie entsprechende Schritte in die Wege leiten.

3.2.2 Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

3.3 Berechnung des Nettoinventarwerts eines Anteils

AIFMG-8-3-iVm-7-3-d

Der Nettoinventarwert eines Anteils (Net Asset Value, NAV) ergibt sich aus dem der Anteilsklasse zukommenden Anteil am Teilfondsvermögen, vermindert um die der Anteilsklasse zugeteilten Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der Anteilsklasse.

3.4 Verbriefung

AIFMG-8-3-iVm-7-3-d

Für die Art der Verbriefung siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.5 Ermittlung der Ausgabe- und der Rücknahmepreise

AIFMG-8-3-iVm-7-3-d

Die Preise werden als Nettoinventarwert eines Anteils mit einem Hinweis auf allfällige Kommissionen, oder als Ausgabe- und Rücknahmepreise (inklusive allfälliger Kommissionen) im Publikationsorgan veröffentlicht.

3.6 Mindestanlage

Auf die Mindestanlagen kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Würde eine Rückgabe dazu führen, dass der Bestand des Anlegers unter die Mindestanlage fällt, kann die Rückgabe ohne weitere Mitteilung auf alle vom entsprechenden Anleger in dieser Anteilsklasse gehaltenen Anteile ausgeweitet oder als ein Antrag auf Umtausch der verbleibenden Anteile in eine andere Anteilsklasse desselben Teilfonds behandelt werden, deren Voraussetzungen der Anleger erfüllt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7 Bestimmungen zum Anteilshandel

AIFMG-8-3-iVm-7-3-e

Nachfolgend werden die allgemeinen Bestimmungen zum Anteilshandel sowie zum Umgang mit allfälligen Liquiditätsrisiken beschrieben.

3.7.1 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile können grundsätzlich an jedem Handelstag gezeichnet bzw. zurückgegeben werden. Zeichnungen und Rückgaben erfolgen auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind („Forward Pricing“).

Alle durch die Ausgabe bzw. Rücknahme von Anteilen anfallenden Kommissionen, Steuern und Abgaben sind durch

den Anleger zu tragen. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Bei der Ermittlung des NAVs kann die Methode des Swinging Single Pricing (SSP) angewendet werden. In diesem Fall werden die NAVs aller Anteilklassen eines Teilfonds um einen bestimmten Prozentsatz nach oben oder nach unten ("SSP-Faktor") in Abhängigkeit der aggregierten Zeichnungen und Rückgaben aller Anteilklassen angepasst. Damit sollen die Auswirkungen der durch die notwendigen Investitionen und Desinvestitionen verursachten Transaktionskosten auf die bestehenden bzw. verbleibenden Anleger reduziert werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.2 Annahmeschluss (Cut off)

AIFMV-16-1-b-
AIFMV-16-2---

Zeichnungs-, Rückgabe- bzw. Umtauschanträge müssen bei der Verwahrstelle bis zum Annahmeschluss eingehen. Anträge können bis zum Annahmeschluss widerrufen werden. Falls Anträge nach Annahmeschluss eingehen, so werden sie für den nächstmöglichen Handelstag vorgemerkt.

Vertriebsstellen im In- und Ausland können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung einen anderen Annahmeschluss vorsehen. Dieser kann bei den jeweiligen Vertriebsstellen in Erfahrung gebracht werden. Der AIFM sorgt für die Einhaltung des Annahmeschlusses durch Vertriebsintermediäre.

Fällt der Tag des Annahmeschlusses nicht auf einen liechtensteinischen Bankarbeitstag, so verschiebt sich der Tag des Annahmeschlusses auf den letzten vorhergehenden liechtensteinischen Bankarbeitstag; die Uhrzeit des Annahmeschlusses bleibt unverändert.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.3 Valuta

Zahlungen für die Zeichnung von Anteilen müssen bis zum jeweiligen Valutatag eingehen. Falls eine Zahlung in einer anderen Währung als in der Anteilklassenwährung erfolgt, wird diese in die Anteilklassenwährung konvertiert, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben.

Rückzahlungen erfolgen bis zum jeweiligen Valutatag. Falls eine Rückzahlung in einer anderen Währung als in der Anteilklassenwährung erfolgen soll, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus der Konvertierung in diese Währung, abzüglich allfälliger Gebühren und Abgaben. Mit der Rückzahlung erlischt der entsprechende Anteil.

Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages innerhalb dieser Frist als unmöglich erweist.

Fällt der Valutatag gemäss SIX Settlement Kalender auf einen oder mehrere Feiertage (Ausfallsperiode) der Anteilklassenwährung, so verschiebt sich der Valutatag ausschliesslich für diese Anteilklasse um die Dauer der Ausfallsperiode.

Der AIFM ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Verwahrstelle die Valutafrist bei Zeichnungen zu verkürzen, sofern sich dies nicht nachteilig auf die Anlegerinteressen auswirkt.

Der AIFM ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Verwahrstelle die Valutafrist bei Rücknahmen zu erstrecken, wenn entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds in der regulären Valuta nicht ohne unnötige Verzögerung verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.4 Sacheinlagen

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs gezeichnet werden (Sacheinlage). Der AIFM hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Die übertragenen Anlagen müssen mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds im Einklang stehen und es muss nach Auffassung des AIFM ein aktuelles Anlageinteresse an den Titeln bestehen. Die Werthaltigkeit der Sacheinlage muss durch den Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.7.5 Sachauslagen

Anteile können auf Antrag eines Anlegers mit Zustimmung des AIFM sowie sämtlicher verbleibender Anleger ebenfalls gegen Übertragung von Anlagen zum jeweiligen Tageskurs zurückgezahlt werden (Sachauslage). Der AIFM hat diese anhand objektiver Kriterien zu prüfen, ist jedoch nicht verpflichtet, auf einen solchen Antrag einzugehen.

Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallende Kosten (inklusive Kosten des Wirtschaftsprüfers, anderer Ausgaben sowie allfälliger Steuern und Abgaben) werden durch den betreffenden Anleger getragen und dürfen nicht zulasten des jeweiligen Teilfonds verbucht werden.

3.7.6 Ablehnung von Zeichnungen

Zeichnungsanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Im Falle einer Ablehnung werden eingegangene Zahlungen auf nicht ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstattet. Die Ablehnung von Zeichnungen stellt kein Soft Closing im Sinne der Bestimmungen zu den Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme dar.

3.7.7 Umtausch von Anteilen

AIFMG-8-3-iVm-7-3-k

Ein Umtausch von Anteilen zwischen Anteilsklassen desselben oder verschiedener Teilfonds muss unter Einhaltung des Annahmeschlusses beider Anteilsklassen (Annahmeschluss für Rücknahmen der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll; Annahmeschluss für Zeichnungen der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll) erfolgen und ist lediglich möglich, sofern der Anleger die Bedingungen für den Erwerb von Anteilen dieser Anteilsklasse erfüllt. Falls ein Antrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Handelstag vorgemerkt.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Nettoinventarwerte zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen beider Anteilsklassen. In einigen Ländern können zusätzliche Steuern und Abgaben anfallen.

Der Umtausch erfolgt auf der Grundlage von Preisen, welche den Anlegern zum Zeitpunkt des Antrags noch nicht bekannt sind (Forward Pricing).

Die Anzahl der Anteile, in die der Anleger seinen Bestand umtauschen möchte, wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = (B \times C) / (D \times E)$$

A ← Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll

B ← Anzahl der Anteile der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll

C ← Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, aus der heraus umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

D ← Devisenwechsellkurs der beiden Anteilsklassenwährungen (bei identen Anteilsklassenwährungen beträgt dieser Koeffizient 1).

E ← Nettoinventarwert der Anteile der Anteilsklasse, in welche umgetauscht werden soll, zuzüglich allfälliger Umtauschkommissionen, Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben

Umtauschanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt oder der Umtausch von Anteilen zeitweilig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt werden soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder des AIFM erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Markt

Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht erfüllt oder wenn die Anteile von einem Anleger erworben werden sollen, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.8 Kriterien für die Aussetzung der Anteilsausgabe und -rücknahme

AIFMV-16-1-c--

Der Anteilshandel kann vorläufig ausgesetzt werden, wenn dies vom AIFM als unbedingt erforderlich und unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen gerechtfertigt erscheint. Mögliche Gründe können u.a. sein:

- ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens bildet, wird unerwartet geschlossen, oder der Handel an einem solchen Markt ist beschränkt oder ausgesetzt
- die Bewertung des Vermögens oder die Berechnung des Nettoinventarwerts kann nicht gemäss den Vorgaben der konstituierenden Dokumente vorgenommen werden
- es liegen Beschränkungen bei der Übertragung von Vermögenswerten vor, Vermögenswerte des Teilfonds können nicht fristgerecht verkauft werden
- politische, wirtschaftliche oder andere Notfälle
- Aussetzung der Anteilsrücknahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde zum Schutz der Anleger oder des öffentlichen Interesses.

Eine vorläufige Aussetzung der Anteilsrücknahme und -auszahlung und/oder Aussetzung der NAV-Berechnung ist den Anlegern im Publikationsorgan, der zuständigen Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat sowie in allfälligen Vertriebsländern anzuzeigen.

Die aufgrund der Aussetzung noch nicht ausgeführten Zeichnungs-, Umtausch- bzw. Rückgabeanträge werden nach der Wiederaufnahme des Anteilshandels abgerechnet.

3.7.9 Soft Closing

Sofern Neuzeichnungen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen würden, kann die Ausgabe von Anteilen für einzelne oder mehrere Anteilsklassen temporär oder permanent ausgesetzt werden (Soft Closing).

3.7.10 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-up)

Anteilsklassen können einen sogenannten Lock-up vorsehen. Ein Lock-up ist eine Sperrfrist innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt.

Rückgabeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet.

Falls Rückgabeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.10.1 Teilrückzahlung von Barbeständen (Barabfindung)

Bei Teilfonds mit Lock-up können Teilrückzahlungen von Barbeständen vor Ende der Sperrfrist vorgenommen werden. Damit sollen überschüssige Barbestände an die Anleger zurückgeführt werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.7.11 Gating

Bei einer allfälligen Durchführung eines Gating wird eine kurzfristige Aussetzung oder Beschränkung der Anteilsrücknahme vorgenommen. Auslöser ist eine im Voraus festgesetzte Höchstschwelle für die Anteilsrückgabe. Wenn diese überschritten wird, kann entschieden werden, ob das vorgesehene Gating angewendet wird oder nicht. Durch Anwendung des Gating wird vermieden, dass durch eine plötzliche Zunahme von Anteilsrückgaben zahlreiche Positionen im Teilfonds veräussert werden müssen. Bei der Umsetzung dieser Regelung ist die Gleichbehandlung aller Anleger zu gewährleisten.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.8 Ausschluss von Anlegern

AIFMG-8-3-iVm-7-3-e
AIFMV-9-1---

Anteile können ohne Zustimmung eines Anlegers zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden, soweit dies im Interesse oder zum Schutz der Anleger oder des AIFM erforderlich erscheint, zum Beispiel wenn ein Verdacht auf Market Timing, Late Trading oder sonstige schädliche Markttechniken besteht, wenn der Anleger die Bedingungen für einen Erwerb der Anteile nicht mehr erfüllt oder wenn die Anteile von einem Anleger erworben wurden, der unter die Verkaufsrestriktionen fällt.

Weiter stellt eine Zeichnung von Anteilen am Fonds, welche dem nationalen Recht widerspricht (insbesondere den Bestimmungen des Sorgfaltspflichtgesetzes oder der Sorgfaltspflichtverordnung zu den vereinfachten Sorgfaltspflichten), ein Grund für eine zwangsweise Rücknahme jener Anteile dar, die via Finanzinstitute gezeichnet wurden, welche die genannten Bedingungen nicht erfüllen.

3.9 Ermittlung und Verwendung der Erträge, Häufigkeit der Ausschüttungen

AIFMG-8-3-iVm-7-3-f

Der realisierte Erfolg setzt sich aus dem Nettoertrag und den realisierten Kapitalgewinnen und -verlusten zusammen. Der Nettoertrag und/oder die realisierten Kapitalgewinne können ausgeschüttet oder wieder angelegt (thesauriert) werden. Ausschüttungen erfolgen grundsätzlich innerhalb von

sechs Monaten nach dem Berechnungstichtag des realisierten Erfolgs. Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausgezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt. Die Beurteilung ob eine Ausschüttung wirtschaftlich sinnvoll und deswegen durchgeführt wird, liegt im Ermessen des AIFM und bestimmt sich nach dessen internen Richtlinien. Sofern der AIFM zum Ergebnis kommt, dass eine Ausschüttung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist, wird dieser Betrag auf neue Rechnung vorgetragen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10 Kosten

AIFMG-8-3-iVm-7-3-g
AIFMV-12----

3.10.1 Direkte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Kommissionen)

Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen sowie allenfalls damit zusammenhängende Steuern und Abgaben sind vom Anleger zu tragen. Die Kommissionen können den mit dem Vertrieb und/oder der Erbringung von Dienstleistungen beauftragten Dritten und/oder dem Teilfonds zufließen. Anleger können sich über die aktuellen Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschkommissionen bei ihren Finanzberatern oder bei der für sie zuständigen Zahlstelle informieren. Die maximal belasteten Kommissionen werden in einem allfälligen Halbjahres- und dem Jahresbericht ausgewiesen.

3.10.1.1 Ausgabekommission

Auf den Nettoinventarwert der gezeichneten Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.1.2 Rücknahmekommission

Auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile kann eine Kommission erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.1.3 Umtauschkommission

Auf die Nettoinventarwerte der zurückgegebenen sowie neu zu zeichnenden Anteile können Kommissionen erhoben werden.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.2 Indirekte Kosten und Aufwendungen, die von den Anlegern zu tragen sind (Vergütungen)

3.10.2.1 Vom Vermögen abhängiger Aufwand

AIFMV-14-1-a--

Die folgenden Vergütungen werden einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung auf Basis des durchschnittli-

chen Teilfondsvermögens berechnet und zu jedem Handelstag pro rata temporis abgegrenzt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich quartalsweise.

- a) Vergütung für den AIFM (allenfalls unterteilt nach Administration, Anlageentscheid, Risikomanagement, Vertrieb). Sofern die Vergütung des AIFM gewisse Teilaufgaben exkludiert, werden diese als fixe Entschädigung im Anhang ausgewiesen

AIFMV-15-1-a--

- b) Vergütung für die Verwahrstelle

AIFMV-15-1-b--

- c) Vergütungen für Dritte, falls der AIFM einen Teil seiner Aufgaben zum Zwecke einer effizienteren Geschäftsführung auf Dritte überträgt.

Bei jeder genannten Vergütung können zudem auch Mindestgebühren zur Anwendung kommen, welche einzeln oder aggregiert ausgewiesen werden.

Die Höhe der tatsächlich belasteten Vergütungen wird einzeln oder aggregiert als pauschale Entschädigung im Jahresbericht ausgewiesen.

Für spezifische Angaben zu den oben genannten Vergütungen siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

3.10.2.2 Vom Vermögen unabhängiger Aufwand

AIFMV-14-1-b--

Die folgenden Kosten und Aufwendungen können zusätzlich belastet und/oder pauschaliert abgegolten werden. Die Höhe der tatsächlich belasteten Kosten und Aufwendungen wird einzeln oder aggregiert im Jahresbericht ausgewiesen.

- a) Spesen des AIFM, des Portfolio Managers, der Verwahrstelle sowie sonstigen Dienstleistern und Beauftragten, sofern sie unerwartet sind und in direktem Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Teilfonds stehen
- b) Aufwendungen für die Wirtschaftsprüfung

AIFMV-15-1-c--

- c) Aufwendungen für die Aufsicht über den Fonds gemäss aktuellen Gebührensätzen der zuständigen Aufsichtsbehörde

AIFMV-15-1-d--

- d) Interne und externe Aufwendungen für Veröffentlichungen (z.B. Kosten für die Vorbereitung, die Kurspublikation, den Druck und Versand von Berichten und anderen Publikationen sowie Mitteilungen an die Anleger)

AIFMV-15-1-f--

- e) Interne und externe Aufwendungen für das Angebot, den Verkauf, den Vertrieb und die Platzierung im In- und Ausland (z.B. Zahlstellen, Vertreter, Zentralverwah-

rer und andere Repräsentanten, Kosten für Drucksachen und Werbung, Übersetzungskosten, Kosten für Beratung, Rechtsberatung und Notifikationen); Kosten für die erstmalige Zulassung im Ausland können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden

AIFMV-15-1-g--

- f) Interne und externe Aufwendungen für Kotierungen oder Registrierungen bei einer Börse (ohne Zulassung zum Handel); diese können aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- g) Interne und externe Aufwendungen für die Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren im In- und Ausland (Steuertransparenz)
- h) Interne und externe Aufwendungen für Steuern und Abgaben im In- und Ausland, die auf das Vermögen oder die Erträge erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländische Erträge). Ausländische Quellensteuern werden im Ermessen des AIFM und ausschliesslich dann zurückgefordert, wenn der Rückforderungsbetrag verhältnismässig höher als die Kosten für die Rückforderung ist
- i) Interne und externe Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Fonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater
- j) Sämtliche Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (Transaktionskosten, z.B. marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, Gebühren von Dritten) sowie transaktionsbezogene Vergütungen; allfällige Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden ausschliesslich den entsprechenden Anteilsklassen zugeordnet

AIFMV-15-1-e--

AIFMV-15-3--

- k) Kosten der Gründung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar des AIFM, Eintragung in Registern); diese können in den betroffenen Teilfonds aktiviert und über maximal 5 Jahre abgeschrieben werden
- l) Kosten der Auflösung des Fonds bzw. von Teilfonds (z.B. Pauschalhonorar des AIFM und/oder der Verwahrstelle, Austragung aus Registern)
- m) Lizenzgebühren für vom Teilfonds verwendeten Indizes
- n) Kosten bei Kauf und Verkauf von nicht kotierten Vermögenswerten des Teilfonds (z.B. Anwaltskosten, Beratungskosten, Registergebühren) und damit verbundener Aufwand des AIFM
- o) Kosten für die Bewertung von schwer bewertbaren Vermögenswerten (z.B. Gutachten) und damit verbundener Aufwand des AIFM
- p) Interne und externe Aufwendungen für ausserordentliche Dispositionen, die ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dienen, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entstehen und bei Gründung des Fonds nicht vorhersehbar waren (z.B. Rechts- und Steu-

erberatung, Änderungen der Anlegerinformation inkl. konstituierende Dokumente). Als ausserordentliche Dispositionen gelten auch interne und externe Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Erhebung oder Nacherhebung von Steuern (beispielsweise Transaktionssteuern etc.) entstehen, sollte aufgrund der Änderung der Steuergesetzgebung, Gesetzes- bzw. Praxisauslegung oder Ähnliches eine Aberkennung der Qualifikation des Teilfonds als steuerbefreiter Anleger durch die zuständige Behörde erfolgen.

AIFMV-15-1-h--
AIFMV-15-4---

- q) Aufwendungen für externe Bewerter und/oder Preisquellen zur Vermögensbewertung.
- r) Interne und externe Aufwendungen zur Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung des Fonds und des Teilfonds bei einer Registrierungsorganisation für die Rechtsträger-Kennung (Legal Entity Identifier).
- s) Interne und externe Aufwendungen für die Erstellung, Beschaffung und Validierung von Nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen (beispielsweise die Erstellung von ESG bezogenen vorvertraglichen und periodischen Offenlegungen, Beschaffung von Distributions-Dokumenten wie das "European ESG Template", Beschaffung von Nachhaltigkeitsratings oder -analysen wie beispielsweise ESG Research, Beschaffung von Indikatoren wie beispielsweise die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, Beschaffung und Validierung von Taxonomie bezogenen Kalkulationen etc.)

3.10.2.3 Vom Anlageerfolg abhängiger Aufwand (Performance Fee)

AIFMV-14-1-c--
AIFMV-15-2---

Zusätzlich zu dem vom Vermögen des Teilfonds abhängigen und vom Vermögen des Teilfonds unabhängigen Aufwand kann eine vom Anlageerfolg abhängige Vergütung (nachfolgend als "Performance Fee" bezeichnet) erhoben werden.

Die Performance Fee bezieht sich auf die erzielte Wertsteigerung des Vermögens des Teilfonds und wird berechnet, wenn der NAV den sog. Referenzindikator überschreitet. Der Referenzindikator kann eine High-Water-Mark (der höchste bisherige NAV seit Liberierung), ein Index, eine Mindestrendite (nachfolgend als "Hurdle Rate" bezeichnet), oder eine Kombination aus diesen sein.

Bei der Berechnung nach dem "High-Water-Mark Modell" (HWM-Modell) wird die Performance Fee nur dann berechnet, wenn während des Referenzzeitraums der NAV eine neue High-Water-Mark erreicht, wohingegen bei der Berechnung nach dem "High-on-High Modell" (HoH-Modell) die Performance Fee nur dann berechnet wird, wenn der NAV über jenem NAV liegt, bei dem die Performance Fee zuletzt ausgezahlt wurde.

Der Referenzzeitraum umfasst die gesamte Laufzeit des Teilfonds, die High-Water-Mark kann nicht zurückgesetzt werden. Sofern eine Performance Fee zur Anwendung kommt und ausbezahlt wird, verringert sie die Nettorendite des Teilfonds.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I sowie ein allfälliger Anhang III der konstituierenden Dokumente.

3.10.3 Zuwendungen, Retrozessionen und Bestandesvergütungen

Für den Vertrieb und/oder die Erbringung von Dienstleistungen können Dritten Zuwendungen gewährt werden, die aus den bereits belasteten Kommissionen und/oder Vergütungen bezahlt werden, d.h. diese werden nicht zusätzlich belastet. Dritte können auf die ihnen zustehenden Kommissionen teilweise oder vollständig verzichten.

Umgekehrt stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige beauftragte Dritte sicher, dass Vergütungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Anlagen, insbesondere Retrozessionen und Rabatte, direkt oder indirekt den Teilfonds zugutekommen. Die Verwahrstelle ist berechtigt, für die Einforderung dieser Vergütungen eine Gebühr zu verrechnen.

Für spezifische Angaben siehe Anhang I der konstituierenden Dokumente.

4 Inkraftsetzung, massgebende Sprache und Sonstiges

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, treten die konstituierenden Dokumente per

01.01.2024

in Kraft.

Unterzeichnet am: 26.10.2023

AIFM

Verwahrstelle

**Anhang I der konstituierenden Dokumente:
spezifische Informationen zu Teilfonds und
Anteilsklassen**

1 Alegra Credit Portfolio

1.1 Anlageziel, -politik und -strategie

Das Vermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen, wie nachfolgend beschrieben, investiert.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, mittels Anlagen in Asset-Backed Securities („ABS“) ein überdurchschnittliches Rendite/Risiko-Verhältnis bei gleichzeitig geringer Volatilität und minimaler Korrelation zu traditionellen Anlagen zu erreichen.

ABS sind Wertpapiere, welche typischerweise von Zweckgesellschaften anlässlich einer Verbriefung ausgegeben werden. Unter Verbriefung (auch „Asset Securitization“ genannt) versteht man die Umwandlung eines Pools von Cash Flow generierenden, gleichartigen Aktiva in handelbare Wertpapiere.

Die Zweckgesellschaft (auch Special Purpose Vehicle oder „SPV“ genannt) kauft dabei den Pool der Aktiva und finanziert sich über die Emission von Wertpapieren. Der Zinsendienst und die Kapitalrückzahlung der Emission erfolgen direkt durch die Cash Flows der eingebrachten Aktiva.

Die Aktiva der Zweckgesellschaft werden von einem spezialisierten Portfoliomanager verwaltet. Die ABS-Aktiva setzen sich aus einem diversifizierten Portfolio von Forderungen wie Kredite, Obligationen, Hypotheken und ähnlichem zusammen.

Die Zweckgesellschaft finanziert sich auf der Passivseite über die Ausgabe von Schuldverschreibungen („ABS Debt Notes“) und Überschussanteilen („ABS Income Notes“), welche durch die Aktiva besichert sind (daher der Name „Asset-Backed Securities“). Um eine möglichst günstige Finanzierung zu erzielen, werden dabei in so genannten CDO-Strukturen („Collateralized Debt Obligations“) Wertpapiere unterschiedlicher Seniorität ausgegeben. Ziel und wirtschaftlicher Zweck einer Verbriefung ist es somit, bei gegebenem Risiko eine aus der Differenz der Renditen der Aktiva und deren Refinanzierungskosten resultierende höchstmögliche Nettomarge zu Gunsten der Anteilseigner der Zweckgesellschaft zu erwirtschaften.

Das Hauptrisiko der ABS-Tranchen sind Verluste durch Zahlungsunfähigkeit einzelner Schuldner im Anlageportfolio der Zweckgesellschaft. Analog der Kapitalstruktur eines Unternehmens werden auch die ABS-Tranchen beim Zinsendienst und bei Kapitalrückzahlungen bezüglich ihrer Bonität unterschiedlich eingestuft. Rating-Agenturen wie Standard & Poor's, Moody's und Fitch bewerten ABS-Tranchen nach den Fähigkeiten der ABS-Zweckgesellschaften, dem Zinsendienst auf der Passivseite mit den Cash Flows auf der Aktivseite nachzukommen.

Mit abnehmender Seniorität steigt der Risikograd der ABS-Passivseite (vgl. Grafik 1). Die Tranche mit der höchsten Seniorität (AAA/Aaa) trägt das geringste Risiko, da das gesamte unterliegende Portfolio zu deren Besicherung dient. Entsprechend ist

die Rendite auf den Tranchen mit der höchsten Seniorität geringer als diejenige auf den nachfolgenden Tranchen. Das höchste Rendite- und demzufolge grösste Risikopotenzial vereinen die „ABS Income Notes“, weil diese Tranchen dem Risiko des ersten Verlustes im Portfolio ausgesetzt sind und wirtschaftlich das Eigenkapital einer Transaktion darstellen.

Die Zahlungen innerhalb der ABS-Struktur sind vertraglich detailliert anhand eines so genannten „Wasserfalls“ geregelt. Zahlungseingänge strömen typischerweise wie folgt: Nach Abgeltung der Verwaltungskosten wird der vorgesehene Zinsendienst an die einzelnen ABS-Tranchen geleistet. Dabei wird die Tranche mit der höchsten Seniorität vor Tranchen mit tieferer Seniorität bedient. Im Falle von Unterdeckungen, welche z.B. durch Kreditausfälle verursacht wurden, können die vertraglichen Bestimmungen die Amortisation von Tranchen mit höherer Seniorität verlangen, oder es kann der Zinsendienst an Tranchen mit tieferer Seniorität ausgesetzt werden. Anfallende Überschüsse stehen vollumfänglich den „ABS Income Notes“ zu.

Der Teilfonds wird in „ABS Debt Notes“ und „ABS Income Notes“ investieren. Durch den Kauf von derartigen Wertpapieren unterschiedlicher ABS-Transaktionen wird eine breitere Diversifikation angestrebt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass jede einzelne ABS- bzw. CDO-Transaktion in sich selbst bereits weitgehend nach Schuldnern, Ländern und Branchen diversifiziert ist. So besteht z.B. ein zu verbriefendes Kreditportfolio von Euro 300 bis 400 Millionen in der Regel aus etwa 60 Schuldnern, die in 30 oder mehr verschiedenen Branchen tätig sind.

Vorgängig zu jedem Wertpapierkauf wird der Asset Manager den der Verbriefung zu Grunde liegenden Aktivenpool einer umfassenden Sensitivitätsanalyse bezüglich Ausfallrisiken, Anlagekonzentration und Anlagerenditen unterziehen, um Rückschlüsse auf die Qualität der zu erwerbenden Wertpapiere ziehen zu können. Dabei sollte der Aktivenpool grundsätzlich in der Lage sein, Kreditverluste in mindestens zweifacher Höhe der historischen Erfahrungswerte zu absorbieren ohne dass dabei das vom Fonds investierte Kapital gefährdet wird.

Anlageziel und Anlagepolitik des Teilfonds sind auf einen Anlagehorizont von 3 bis 5 Jahren ausgerichtet. Der Teilfonds eignet sich deshalb für Anleger mit mittel- bis langfristigen Investitionsabsichten.

1.2 Anlagebeschränkungen

Es gelten folgende Anlagebeschränkungen:

- a) Mindestens 51 % des Teilfondsvermögens müssen in CDO-Strukturen („Collateralized Debt Obligations“) investiert werden.
- b) Höchstens 20 % des Nettovermögens dürfen in eine einzelne Anlage investiert werden. Die fünf grössten Anlagen dürfen höchstens 60 % des Nettovermögens ausmachen. Flüssige Mittel sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

- c) Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in flüssigen Mittel halten. Soweit die Anlage bei einem anderen Kreditinstitut als der Verwahrstelle erfolgt, darf diese 30 % des Nettovermögens (pro Kreditinstitut)/Gegenpartei nicht überschreiten. Tochtergesellschaften, Zweigniederlassungen und/oder Geschäftsstellen eines Kreditinstituts gelten dabei nicht als separate Gegenparteien.
- d) Der Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Anteile anderer Fonds investieren.
- e) Der Erwerb von Anteilen anderer Fonds, die von demselben AIFM oder einer mit ihm verbundenen Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, ist nicht zulässig.
- f) Nicht zugelassen sind Direktanlagen in Immobilien, Waren und Warenkontrakte (physisch) sowie Fonds, welche in diese Anlagen investieren.
- g) Nicht zugelassen sind Edelmetalle und Edelmetallzertifikate.
- h) Nicht zugelassen sind Anlagen in Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, sowie sämtliche Anlagen, die nicht direkt vom Teilfonds, sondern über zwischengeschaltete Gesellschaften (z.B. Holding- und Investmentgesellschaften) gehalten werden.

1.3 Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten (Art. 6 Offenlegungsverordnung).

Nachhaltigkeitsrisiken werden nicht systematisch in den Investitionsentscheidungsprozess einbezogen. Deren Bewertung zeigt keine relevanten Auswirkungen auf die Rendite, weil aufgrund der spezifischen Anlagepolitik und den einhergehenden Anlagebeschränkungen sowie der in der Vergangenheit erzielten Wertentwicklung nicht von einer relevanten Auswirkung auf das Gesamtportfolio auszugehen ist. Es gilt jedoch darauf hinzuweisen, dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Aussagekraft für die Zukunft hat.

Es wird nicht erwartet, dass ein einzelnes Nachhaltigkeitsrisiko wesentliche negative finanzielle Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds haben wird.

Nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden nicht systematisch berücksichtigt, da die Datenbasis komplex ist und auf Umwelt-, Sozial- oder Governance-Daten beruhen kann, die schwer zu beschaffen, unvollständig, geschätzt, veraltet oder anderweitig ungenau sind.

Der Umgang mit nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene der

VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG kann hier eingesehen werden: <https://vpfundsolutions.vpbank.com/de/kundeninformationen/esg>

1.4 Teilfondsspezifische Risiken

Spezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht vorhergesehen werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurückerhält.

Liquiditätsrisiko

Obwohl die vom Teilfonds zu erwerbenden Asset-Backed Securities teilweise börsenkotiert sein können, gibt es für diese Wertpapiere keinen liquiden Markt. Die Bewertung und gegebenenfalls der Verkauf einzelner Anlagen kann sich schwierig und zeitlich sehr aufwendig gestalten und unter Umständen müssen Verkaufspreise unter dem festgelegten Bewertungspreis hingenommen werden.

Personelle Faktoren

Die Verwaltungsgesellschaft hat keinen oder nur einen beschränkten Einfluss über die Verwaltung der Anlagen, die den ABS Wertpapieren, welche der Teilfonds erwirbt, zu Grunde liegen. Die teilweise erfolgsabhängigen Kompensationen der Manager können einen Anreiz darstellen, riskantere Anlagen zu tätigen. Überdies sind die Manager oft auch mit ihrem eigenen Geld an den ABS beteiligt, was zu potenziellen Interessenskonflikten führen kann.

Ausfallrisiko

Die Aktiva der Zweckgesellschaften sind einem Kreditausfallrisiko ausgesetzt. Übersteigen zum Beispiel die tatsächlichen Kreditausfälle die erwarteten Kreditausfälle, dann können aufgrund des vertraglich geregelten „Wasserfalls“ von Zahlungsströmen der Zweckgesellschaften Zinszahlungen und Kapitalrückflüsse insbesondere von „ABS Income Notes“ und nachrangigen „ABS Debt Notes“ zeitlich verschoben werden oder ganz ausfallen. Im Extremfall kann dies zum Verlust des gesamten Kapitaleinsatzes führen.

Zins- und Währungsrisiken

Durch vereinzelte Anlagen in festverzinslichen ABS Papieren kann der Teilfonds Zinsänderungsrisiken ausgesetzt sein. Solche können auch auf Stufe der Zweckgesellschaften entstehen, falls diese bis zu einem gewissen Grad das Prinzip einer fristenkongruenten Finanzierung verletzen. Die vom Teilfonds getätigten Anlagen lauten im Weiteren nicht immer auf die Teilfondswährung; das Anlagevermögen des Teilfonds kann deshalb Wechselkursschwankungen unterliegen.

Asset spezifische Risiken

Asset-Backed Securities beinhalten neben Kreditausfallrisiken weitere Risiken. So kann ein Kreditmargenzerfall bei gleichzeitig hoher Rückzahlungsquote bei den Aktiva der Zweckgesellschaft dazu führen, dass die Refinanzierungskosten auch ohne erhöhte Kreditausfälle die Zinseinnahmen übersteigen. Es besteht das Risiko der Einführung von (neuen) Steuern (wie Verrechnungssteuern auf Zinserträgen etc.) in den Zweckgesellschaften. Währungs- oder Zinsabsicherungsgeschäfte beinhalten ein Gegenparteirisiko. Die umfangreichen vertraglichen Werke können Fehler beinhalten, welche beispielsweise zum Wegfall von Sicherheiten führen könnten. Einzelne Anlagen können mit politischen Risiken behaftet sein.

Valutarisiken bei der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM ist berechtigt, die Valutafrist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

1.5 Zusätzliche Informationen

Definition der „Asset- Backed Securities“

Als „Asset-Backed Securities“ zum Zwecke des Erwerbs definiert der Teilfonds (i) besicherte Wertpapiere, welche von Zweckgesellschaften bei der Verbriefung von Pools gleich gelagerter Forderungen ausgegeben werden, oder (ii) nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die von Zweckgesellschaften oder Finanzinstituten mittels Derivatgeschäften auf einem im Voraus definierten Pool gleichartiger Anlagen geschaffen werden.

Der Teilfonds investiert überwiegend in folgende Asset-Backed Securities:

- a) ABS Income Notes
- b) Reengineered ABS Income Notes
- c) ABS Debt Notes
- d) Reengineered ABS Debt Notes
- e) ABS Fund Shares, Certificates oder Trust Units

Als „ABS Income Notes“ bezeichnet der Teilfonds jene Kategorien von Asset-Backed Securities, die (i) in der Finanzierungsstruktur der Zweckgesellschaften eine nachrangige Position einnehmen, (ii) durch die zuständige(n) Rating-Agentur(en) kein Rating zugeteilt erhalten, und (iii) das wirtschaftliche Risiko von Eigenkapital einer Verbriefung übernehmen.

Als „Reengineered ABS Income Notes“ werden typischerweise „Erstrisiko“-Positionen bezeichnet, die unter Zuhilfenahme von vorrangigen Fremdfinanzierungsinstrumenten in klar

definierten Pools von Anlagen geschaffen werden. „Reengineered ABS Income Notes“ werden z.B. bei der Replikation einer bestehenden Verbriefung oder bei der Akkumulation von Anlagen im Vorgang einer Verbriefung („Warehousing“) verwendet. Diese Instrumente werden primär dann eingesetzt, wenn dadurch verbesserte Risikosituationen, höhere Erträge oder tiefere Refinanzierungskosten erzielt werden können.

„ABS Debt Notes“ umfassen alle Asset-Backed Securities, die vertraglich zugesicherte Zinscoupons erhalten und von den jeweiligen Rating-Agenturen mit einem Rating ausgestattet sind.

Als „Reengineered ABS Debt Notes“ werden vorrangige Risikopositionen bezeichnet, die in klar definierten Pools von Anlagen geschaffen werden. „Reengineered ABS Debt Notes“ werden z.B. bei der Replikation einer bestehenden Verbriefung oder bei der Akkumulation von Anlagen im Vorgang einer Verbriefung („Warehousing“) verwendet. Diese Instrumente werden eingesetzt, wenn dadurch verbesserte Risikosituationen, höhere Erträge oder tiefere Refinanzierungskosten erzielt werden können.

„ABS Fund Shares, Certificates und Trust Units“ umfassen sämtliche Anteilspapiere an kollektiven Anlagegesellschaften, deren ausschliesslicher Zweck der direkte Erwerb und die Verwaltung von diversifizierten Pools der nachfolgend aufgeführten Anlageklassen beinhaltet.

Es werden grundsätzlich nur Asset-Backed Securities erworben, denen diversifizierte Pools der folgenden Anlageklassen zu Grunde liegen:

Leveraged Loans

Als „Leveraged Loans“ werden gesicherte, variabel verzinsliche, nicht „Investment Grade“-Bankdarlehen an Unternehmen bezeichnet. Solche Darlehen werden im Zuge eines Management Buy-Outs oder Buy-Ins, einer Firmenrestrukturierung oder einer Akquisitionsfinanzierung gewährt. Es wird unterschieden zwischen „Senior Loans“, welche vorrangig besichert sind und „Mezzanine Loans“, welche nachrangig besichert sind, dafür eine höhere Kreditmarge oder zusätzliche Ertragskomponenten wie Warrants aufweisen.

Project Finance Loans und Bonds

Es handelt sich dabei um gesicherte, hochstrukturierte und langfristige Bank- oder Kapitalmarktfinanzierungen von Infrastrukturprojekten, deren Rückzahlung ausschliesslich durch die von den Projekten zukünftig erwirtschafteten Cash-Flows erfolgt.

High-Yield Bonds

High-Yield Bonds sind von für nicht Investment Grade befundenen Unternehmen herausgegebene festverzinsliche Kapitalmarktinstrumente, die in der Regel ungesichert sind und strukturell meist nachrangig zu anderen Fremdfinanzierungsinstrumenten dieser Unternehmen stehen.

Mortgage Loans und Bonds

Darunter fallen grundschuldgesicherte, mittelfristige Darlehen, die der Finanzierung von privaten und kommerziellen Liegenschaften dienen.

Non-Performing Loans und Bonds

Dazu gehören gesicherte, an Unternehmen gewährte Darlehen, die unter Zahlungsverzug leiden, die aber wegen der vorhandenen Sicherheiten einen realisierbaren Restwert aufweisen und zu einem Abschlag gehandelt werden.

Consumer und Creditcard Loans

Es sind dies ungesicherte, hochverzinsliche Privatkredite oder Kreditkartenausstände von natürlichen Personen.

Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Es kann auch in andere Anlageklassen investiert werden, wenn es dem Anlageziel dienlich ist.

Valuta bei der Rücknahme von Anteilen

Der AIFM ist berechtigt, die Valutafrist zu erstrecken, sofern sich die reguläre Valuta als zu kurz erweist. Bei grossen Rücknahmeanträgen kann der AIFM beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Teilfonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Sacheinlagen

Zeichnungen können als Sacheinlagen erfolgen.

Umwandlung in einen Alternativen Investmentfonds

Der Fonds wurde am 8. Januar 2014 als Investmentunternehmen für andere Werte für qualifizierte Anleger nach dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG) gegründet. Der Fonds wurde per 1. Januar 2018 in einen Alternativen Investmentfonds (AIF) umgewandelt.

Rückzahlung freier Liquidität

Der AIFM kann nach freiem Ermessen und solange es zum Vorteil der Anleger ist, verfügbare Cash Positionen proportional an alle Anleger, die zum Zeitpunkt der Zahlung im Teilfonds investiert sind, auszahlen. Die Anleger werden über die Rückzahlungsentscheidung mit einer Frist von 14 Kalendertagen im offiziellen Publikationsorgan vorab informiert. Der Liquiditätsüberschuss im Teilfonds, welcher nicht für Verpflichtungen benötigt wird, wird als Grundlage der Barrückzahlung betrachtet. Diese freie Liquidität ergibt sich insbesondere aus den realisierten oder verkauften Anlagen, welche nicht gemäss der Anlagepolitik des Teilfonds angelegt werden können. Um unnötige Gebühren für die freie Liquidität zu vermeiden, können die Cash Positionen an die Anleger zurückgegeben werden. Unter Berücksichtigung des Prinzips der Gleichbehandlung der

Anleger werden Cash Positionen anteilig an alle Anleger ausbezahlt, welche zum betreffenden Zeitpunkt Anteile des Teilfonds halten.

1.6 Übertragene Aufgaben

1.6.1 Portfolio Management

Firma	Alegria Capital (Lie) AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	27.06.2012
Registernummer	FL-0002.402.175-9
Dauer	unbegrenzt

1.6.2 Anlageberatung

n/a

1.6.3 Administration

n/a

1.6.4 Vertrieb

n/a

1.6.5 Primebroker

n/a

1.6.6 Register- und Transfer Agent

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.6.7 Bewertung

n/a

1.7 Verwahrstelle

Firma	VP Bank AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	9490 Vaduz
Domizil	Liechtenstein (LI)
Registereintrag	10.04.1956
Registernummer	FL-0001.007.080-0
Dauer	unbegrenzt

1.8 Zulässige Techniken und Instrumente

Wertpapierleihgeschäfte (Lending)	Nein
Wertpapierentleihgeschäfte (Borrowing)	Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Kreditaufnahme	30.00 %
Gesamtrendite-Swaps	Nein
Verwendung der Derivate	Teil der Strategie
Risikomanagement	Commitment Approach
Risikolimit	max. 300.00 %

1.9 Stammdaten des Teilfonds

Dauer	unbegrenzt
Erster Geschäftsjahresabschluss	31.12.2014
Teilfondswährung	EUR
Bewertungsintervall	Monatlich
Handelstag	Letzter Kalendertag
Bewertungsfrist	7 Bankarbeitstage nach dem Handelstag
Swinging Single Pricing (SSP)	Nein
Nachbildung eines Index	Nein
UCITS-Zielfondsfähigkeit	Nein
AIF Reporting Strategie	Sonstige Strategie
Durchblicksprinzip bei Anlagegrenzen	Nein
Gebühr für die Einforderung von Retrozessionen auf die Höhe der eingeforderten Beträge	0.00 %

1.9.1 Verwendete Referenzwerte (Benchmarks)

keine

1.10 Anteilklassen

1.10.1 Stammdaten

Anteils-klasse	ISIN	Valor	Klassen-währung	Erstaus-gabepreis
EUR	LI0231283529	23128352	EUR	100.00

Anteils-klasse	Anlegerkategorien	Vertriebs-einschränkungen
EUR	Professionelle und Privatanleger	Uneingeschränkt

Anteils-klasse	Erfolgs-verwendung	NAV-Rundung	Kleinste Stückelung	Anteils-führung
EUR	Ausschüttend	0.01	0.0010	buchmässig

Anteils-klasse	Min. Anlage Erstzeichnung	Min. Anlage Folgezeichnung	Min. Anlage Bestand
EUR	1'000'000.00 EUR	keine	keine

Anteils-klasse	Annahmeschluss Zeichnungen	Valuta Zeichnungen
EUR	am Handelstag (12:00)	10 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils-klasse	Annahmeschluss Rücknahmen	Valuta Rücknahmen
EUR	letzter Bankarbeitstag des 3. dem Handelstag vorhergehenden Kalendermonats (12:00)	10 Bankarbeitstage nach dem Handelstag

Anteils-klasse	Maximale Rücknahmen in % des NAV (Gating)
EUR	keine

Anteils-klasse	Lock up
EUR	keine

Anteils-klasse	Handelsoptionen Zeichnungen	Handelsoptionen Rückgaben
EUR	Anteile oder Betrag	Anteile oder Betrag

Anteils-klasse	Erstmalige Zeichnungsfrist	Erstmalige Liberierung
EUR	11.02.2014 - 12.02.2014	14.02.2014

Anteils-klasse	Kotierungen
EUR	keine

Anteils- klasse	Währungsabsicherung
EUR	Nein

1.10.2 Kommissionen

Anteils- klasse	Kommission	max. Höhe
EUR	Ausgabekommission	3.00 %
	Rücknahmekommission	0.00 %
	Umtauschkommission	0.00 %

Bei den Kommissionen handelt es sich um Höchstwerte, da Anleger in einigen Fällen weniger zahlen können.

1.10.3 Vergütungen

1.10.3.1 Pauschale Entschädigung

Anteils- klasse	maximale pauschale Entschädigung
EUR	1.1250 %
zuzüglich bis zu CHF 30'000.00 **	

** Der zuzügliche Betrag gilt für alle oben genannten Anteilsklassen insgesamt; bei Angaben in mehreren Währungen verstehen sich die Beträge als kumulativ. Der zuzügliche Betrag kommt ganz oder teilweise nur dann zur Anwendung, sofern bei einer oder mehreren Gebühren innerhalb der Pauschalentschädigung mit der jeweiligen prozentualen Vergütung die vereinbarten Mindestgebühren nicht erreicht werden.

1.10.3.2 Fixe Entschädigung

Gebührenart	Höhe
Risikomanagement (inkl. Reportingaufgaben)	CHF 1'000.00 p.a.

1.10.3.3 Performance Fee

Anteils- klasse	Performance Fee	Berechnungs- periode	Kristallisierungs- frequenz
EUR	10.00 %	Monatlich	Monatlich

Anteils- klasse	Hurdle Rate
EUR	3.50 % p.a.

Falls eine Benchmark einen negativen Wert aufweist, so wird diese mit Null in die Berechnung eingesetzt. Falls eine Benchmark und eine Hurdle Rate ausgewiesen werden, so verstehen sich die beiden Werte als kumulativ, wobei allfällige negative Summen mit Null in die Berechnung eingesetzt werden.

Anteils- klasse	Performance Fee Modell	Berechnungsbasis
EUR	High-Water-Mark-Modell	NAV vor Performance Fee

1.10.3.4 Carried Interest

keine

2 Inkraftsetzung

Vorbehaltlich allfällig notwendiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden, tritt das vorliegende Dokument per

01.01.2024

in Kraft.

Unterzeichnet am: 26.10.2023

AIFM

Verwahrstelle

**Anhang II der konstituierenden Dokumente:
spezifische Informationen zu den Vertriebsländern**

Spezifische Informationen des Alegra Credit Fund für das Vertriebsland

Schweiz (CH)

Der Vertrieb richtet sich einzig an qualifizierte Anleger gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG).

Zahlstelle

Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich, Schweiz
www.helvetischebank.ch

Vertreterin

PvB Pernet von Ballmoos AG, Zollikerstrasse 226, CH-8008 Zürich, Schweiz
www.pvbsswiss.com

Ombudsstelle

Ombudsstelle Finanzdienstleister (OFD), Bleicherweg 10, 8002 Zürich, Schweiz
www.ofdl.ch

Der AIFM hat sich der oben genannten Ombudsstelle angeschlossen. Bei allfälligen Streitigkeiten über Rechtsansprüche zwischen dem Kunden und dem AIFM haben Kunden die Möglichkeit zur Einleitung von Vermittlungsverfahren vor der Ombudsstelle.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die AIF Anlegerinformation inkl. konstituierende Dokumente, die Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) sowie die Jahres- und allfälligen Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle bezogen werden.

Retrozessionen

Der AIFM sowie dessen Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz ausbezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- a) Betrieb von Fondshandelsplattformen und/oder Handelssystemen welche die Möglichkeit zur Zeichnung von Fondsanteilen bieten
- b) Organisation von Informationsveranstaltungen
- c) Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- d) Herstellung von Marketingmaterial
- e) Ausbildung von Vertriebspersonen
- f) Alle anderen Aktivitäten mit der Absicht den Vertrieb der Fondsanteile zu fördern

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Schweizer Finanzdienstleistungsgesetzes vom 15. Juni 2018.

Rabatte

Der AIFM und dessen Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- a) aus Gebühren des AIFM oder dessen Beauftragten bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- b) aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- c) sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den AIFM sind:

- a) Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- b) die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- c) das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- d) die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt der AIFM die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile, liegt der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz des Vertreters oder am Sitz bzw. Wohnsitz des Anlegers.

Dieses Dokument ersetzt alle allfälligen bisherigen Dokumente bezüglich dieses Gegenstands vorbehaltlich allfällig notwendiger, rechtzeitiger Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörden. Von diesem Dokument können anderssprachige Fassungen existieren. Bei Differenzen zwischen diesen Fassungen geht die deutsche Fassung vor.

Betrifft die AIF Anlegerinformation inkl. konstituierende Dokumente vom: 01.01.2024

**Anhang III der konstituierenden Dokumente:
Performance Fee Beispiel**

Fondsname	Alegra Credit Portfolio
Performance Fee	10 %
Hurdle Rate	3.5 % p.a.
Fortschreibung Hurdle Rate	keine geschäftsjahresübergreifende Fortschreibung
Performance Fee Modell	High Watermark
Berechnung Performance Fee	mit jeder NAV Berechnung
Berechnungsstatus	Performance Fee gilt monatlich geschuldet
Auszahlung Performance Fee	zum Ende eines jeden Quartals

Performance Fee Beispiel

Bewertungstag	High Watermark	Grenzkurs	Höherer Wert aus HWM oder Grenzkurs	NAV vor Perf. Fee	Perf. Fee pro Anteil	NAV nach Perf. Fee	Ausschüttung vor Monatsende
Jahr 1							
Monat 1	100.00	100.29	100.29	103.20	0.291	102.91	
Monat 2	103.20	100.58	103.20	105.83	0.263	105.57	
Monat 3	105.83	100.88	105.83	107.10	0.127	106.97	
Monat 4	107.10	101.17	107.10	103.20	0.000	103.20	
Monat 5	102.10	96.39	102.10	105.80	0.370	105.43	5.00
Monat 6	105.80	96.66	105.80	107.90	0.210	107.69	
Monat 7	107.90	96.94	107.90	106.00	0.000	106.00	
Monat 8	107.90	97.22	107.90	113.98	0.608	113.37	
Monat 9	113.98	97.49	113.98	112.61	0.000	112.61	
Monat 10	111.98	95.71	111.98	114.10	0.212	113.89	2.00
Monat 11	114.10	95.98	114.10	113.20	0.000	113.20	
GJ Ende	114.10	96.26	114.10	115.63	0.153	115.48	
Jahr 2							
Monat 1	115.63	115.81	115.81	113.50	0.000	113.50	
Monat 2	115.63	116.15	116.15	116.50	0.035	116.47	
Monat 3	116.00	115.98	116.00	117.00	0.100	116.90	0.50
Monat 4	117.00	116.32	117.00	116.40	0.000	116.40	

Glossar

High Watermark*	Ist der letzte NAV vor Performance Fee, derjenigen NAV-Berechnung, bei der letztmals eine Performance Fee berechnet und geschuldet wurde. Im Falle von Ausschüttungen und Teilrückzahlungen von Barbeständen (Barabfindungen) wird die High Watermark um den Ausschüttungsbetrag pro Anteil reduziert.
Hurdle Rate:	3.5% Dieser Satz wird in 12 gleiche Monatsbeträge aufgeteilt und erhöht sich jeden Monat des laufenden Geschäftsjahres um ein Zwölftel.
Grenzkurs*:	Die Berechnungsgrundlage für den Grenzkurs ist der NAV nach Performance Fee vom Vorjahresende zuzüglich der angesammelten Hurdle Rate des laufenden Geschäftsjahres. Im Falle von Ausschüttungen und Teilrückzahlungen von Barbeständen (Barabfindungen) wird der Grenzkurs um den Ausschüttungsbetrag pro Anteil reduziert.
Performance Fee	Die Performance Fee wird an jedem Bewertungstag für den laufenden Monat berechnet und in der NAV Berechnung abgegrenzt. Die Höhe der Performance Fee errechnet sich aus der positiven Differenz zwischen dem aktuellen NAV vor Performance Fee und dem höheren Wert aus High Watermark oder Grenzkurs. Es muss somit einerseits die High Watermark sowie der Grenzkurs überschritten werden. Der fällige Performance Fee Betrag errechnet sich aus der Performance Fee pro Anteil multipliziert mit den ausgegebenen Anteilen der jeweiligen Anteilsklasse am Monatsende und gilt als geschuldet.
Auszahlung /Geschuldet	Eine allfällige Performance Fee wird monatlich zurückgestellt und gilt als geschuldet, wird jedoch nur quartalsweise ausbezahlt.
Jahr 1 / Monat 1	Es wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs sowie High Watermark am Monatsende überschritten hat. Als neue High Watermark gilt der NAV vor Performance Fee.
Jahr 1 / Monat 2	Es wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs sowie High Watermark am Monatsende überschritten hat. Als neue High Watermark gilt der NAV vor Performance Fee.
Jahr 1 / Monat 3	Es wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs sowie High Watermark am Monatsende überschritten hat. Als neue High Watermark gilt der NAV vor Performance Fee.
Jahr 1 / Monat 4	Es wurde keine Performance Fee erhoben, da der Fonds zwar den Grenzkurs nicht aber die High Watermark am Monatsende überschritten hat. Als neue High Watermark gilt weiterhin der NAV vor Performance Fee des 3. Monats.
Jahr 1 / Monat 5	Es wurde eine Performance Fee erhoben, da der Fonds den Grenzkurs sowie High Watermark am Monatsende, nach Abzug des Ausschüttungsbetrages pro Anteil, überschritten hat. Als neue High Watermark gilt der NAV vor Performance Fee.

*der Grenzkurs sowie die High Watermark wurden mit letzter Prospektänderung per NAV 31.08.2023 fixiert. Die vorliegende Prospektanpassung betrifft nur die neue Berechnung des Grenzkurses, welche die Hurdle Rate von neu 3.5% implementiert. Die High Watermark ist von dieser Änderung nicht betroffen.

Anhang IV der konstituierenden Dokumente: Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Der Fonds ist kein Finanzprodukt im Sinne des Artikel 8 Absatz 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sowie kein Finanzprodukt im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852.